

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Energieeffizienzgesetz, das Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird, und das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel für die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen bei kleinen und mittleren energieverbrauchenden Unternehmen bereitgestellt werden, erlassen werden und das Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz, das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010, das Gaswirtschaftsgesetz 2011, das Energie-Control-Gesetz und das KWK-Gesetz geändert werden (Energieeffizienzpaket des Bundes)

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1: Bundes-Energieeffizienzgesetz
Artikel 2: Änderung des Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetzes
Artikel 3: Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010
Artikel 4: Änderung des Gaswirtschaftsgesetzes 2011
Artikel 5: Änderung des Energie-Control-Gesetzes
Artikel 6: Änderung des KWK-Gesetzes
Artikel 7: Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel für die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen bei kleinen und mittleren energieverbrauchenden Unternehmen bereitgestellt werden
Artikel 8: Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird

Artikel 1

Bundesgesetz über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen und dem Bund (Bundes-Energieeffizienzgesetz – EnEffG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Verfassungsbestimmung
- § 2. Geltungsbereich
- § 3. Umsetzung von Unionsrecht
- § 4. Gesamtstaatliche Ziele und Richtwerte
- § 5. Begriffsbestimmungen
- § 6. Nationaler Energieeffizienz-Aktionsplan
- § 7. Energieeffizienz-Aktionsplan des Bundes
- § 8. Nationales Energieeffizienzverpflichtungssystem

2. Teil

Energieeffizienz bei Unternehmen

- § 9. Energiemanagement bei endenergieverbrauchenden Unternehmen
- § 10. Energieeffizienz bei Energielieferanten

3. Teil

Selbstverpflichtungen

- § 11. Abschluss von Selbstverpflichtungen

4. Teil

Endenergieeffizienz beim Bund

1. Abschnitt

Allgemeine Pflichten des Bundes

- § 12. Vorbildfunktion des Bundes
- § 13. Verbreitung von Informationen für Marktteilnehmer und Bürger

2. Abschnitt

Besondere Pflichten des Bundes

- § 14. Pflichten des Bundes im Vergabebereich
- § 15. Sanierung von Bundesgebäuden
- § 16. Neuerrichtung von Bundesgebäuden

5. Teil

Energiedienstleister

- § 17. Qualitätsstandards für Energiedienstleister (Energieberatung, Energiedienstleistung, Energieaudits)

6. Teil

Förderungen für die Setzung von Energieeffizienzmaßnahmen

1. Abschnitt

Kontrahierung energieeffizienter elektrischer Energie

- § 18. Kontrahierungspflicht energieeffizienter elektrischer Energie zu Marktpreisen

2. Abschnitt

Investitionszuschüsse

- § 19. Allgemeine Bestimmungen
- § 20. Investitionszuschüsse für die Ersatzvornahme von Energieeffizienzmaßnahmen

7. Teil

Monitoring der Energieeffizienz

1. Abschnitt

Monitoring bei der Raumwärme

- § 21. Intelligente Messgeräte für Fern- und Nahwärme
- § 22. Gebäudedatenbank

2. Abschnitt

Nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle

- § 23. Einrichtung einer Nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle
- § 24. Nähere Bestimmungen über die Nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle
- § 25. Aufsicht über die Tätigkeit der Nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle
- § 26. Richtlinien für die Tätigkeit der Nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle

3. Abschnitt

Statistik

- § 27. Energiestatistik

8. Teil

Fördermittel

1. Abschnitt

Art und Aufbringung der Fördermittel

§ 28. Aufbringung der Fördermittel

§ 29. Ausgleichsbetrag

2. Abschnitt

Verwaltung und Verwendung der Fördermittel

§ 30. Fördermittelkonto für Ersatzmaßnahmen

§ 31. Verwendung der Fördermittel

9. Teil

Schlussbestimmungen

§ 32. Datenverkehr

§ 33. Berichtspflichten

§ 34. Verwaltungsstrafbestimmungen

§ 35. Übergangsbestimmungen

§ 36. Inkrafttreten

§ 37. Vollziehung

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

Verfassungsbestimmung

§ 1. (Verfassungsbestimmung) Die Erlassung, Änderung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von den in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Einrichtungen versehen werden.

Geltungsbereich

§ 2. Dieses Bundesgesetz bezweckt, bis Ende 2020

1. die Effizienz der Energienutzung durch endenergieverbrauchende Unternehmen in Österreich bundeseinheitlich kosteneffizient zu steigern,
2. nationale Richtziele betreffend Energieeffizienz zu normieren,
3. die Vorbildwirkung des Bundes bei der Energieeffizienz festzulegen,
4. die Nachfrage nach Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen zu stärken sowie die Rahmenbedingungen für die Qualität von Energiedienstleistungen bundeseinheitlich festzulegen,
5. Energieversorgungsunternehmen zur Verbesserung der Energieeffizienz ihrer Kunden zu verhalten,
6. die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen voranzutreiben

und damit einen Beitrag zur Verwirklichung einer kostenoptimierten, nachhaltigen und gesicherten Energieversorgung zu leisten.

Umsetzung von Unionsrecht

§ 3. Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, ABl. Nr. L 140 vom 05.06.2009 S. 16;
2. Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und zur Aufhebung der Richtlinie 93/76/EWG, ABl. Nr. L 114 vom 27.04.2006 S. 64, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1137/2008, ABl. Nr. L 311 vom 21.11.2008 S. 1;
3. Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, ABl. Nr. L 315 vom 14.11.2012 S. 1.

Gesamtstaatliche Ziele und Richtwerte

§ 4. (1) Bis zum 31. Dezember 2016 ist ein Energieeinsparrichtwert (Endenergieeinsparrichtwert) von mindestens 80 400 Terajoule zu erreichen.

(2) Bis zum 31. Dezember 2020 ist die Endenergieeffizienz derart zu steigern, dass

1. bis zum Jahr 2020 der auf ein Regeljahr (Durchschnittsjahr) bezogene Endenergieverbrauch in Österreich 1 100 Petajoule nicht übersteigt oder
2. die in Österreich seit 2011 gesetzten Energieeffizienzmaßnahmen eine Reduktion des Endenergieverbrauchs um 200 Petajoule bewirken.

(3) Ab 2013 hat Österreich jährlich bis zum 30. April jedes Jahres über die bei der Erfüllung der gesamtstaatlichen Energieeffizienzziele erreichten Fortschritte zu berichten und die in Abs. 2 festgelegten Ziele, sofern sie bereits vor dem Jahr 2020 erreicht werden sollten oder sofern eine Erreichung der Ziele nicht oder nur unter volkswirtschaftlich nachteiligen Voraussetzungen möglich sein sollte, entsprechend anzupassen.

Begriffsbestimmungen

§ 5. (1) Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck

1. Endenergieverbrauch: die Menge der Energieträger, bewertet nach dem Energiegehalt, die von den Endenergieverbrauchern für energetische Zwecke eingesetzt wird;
2. Endenergieverbraucher: eine natürliche oder juristische Person, die Energieträger von Energielieferanten bezieht, um sie zu energetischen Zwecken einzusetzen und zu verbrauchen. Nicht als Endenergieverbraucher gelten Energieversorgungsunternehmen, sofern sie Energieträger zum Zweck der Energieumwandlung einsetzen;
3. Energieaudit: ein systematisches Verfahren im Einklang mit ÖN EN 16247-1 oder entsprechenden Nachfolgenormen zur Erlangung ausreichender Informationen über das bestehende Energieverbrauchsprofil eines Gebäudes oder einer Gebäudegruppe, eines Betriebsablaufs in der Industrie und/oder einer Industrieanlage oder privater oder öffentlicher Dienstleistungen, zur Ermittlung und Quantifizierung der Möglichkeiten für kostenwirksame Energieeinsparungen und Erfassung der Ergebnisse in einem Bericht;
4. Energieberatung: die Vermittlung ausreichender Informationen über das bestehende Energieverbrauchsprofil eines Verbrauchers zur Ermittlung und Quantifizierung der allfälligen Möglichkeiten für kostenwirksame Energieeinsparungen;
5. Energiedienstleistung: eine Tätigkeit, die auf Grundlage eines Vertrags erbracht wird und in der Regel zu überprüfbaren und mess-, und schätzbaren Energieeffizienzverbesserungen oder Primärenergieeinsparungen sowie zu einem physikalischen Nutzeffekt, Nutzwert oder zu Vorteilen als Ergebnis der Kombination von Energie mit energieeffizienter Technologie oder mit Maßnahmen führt, die die erforderlichen Betriebs- Instandhaltungs- und Kontrollaktivitäten zur Erbringung der Dienstleistung beinhalten;
6. Energieeffizienz (Endenergieeffizienz): das Verhältnis von Ertrag an Leistung, Dienstleistungen, Waren oder Energie zu Energieeinsatz;
7. Energieeffizienzmaßnahme: jede Maßnahme, die in der Regel zu überprüfbaren und mess- oder schätzbaren Energieeffizienzverbesserungen führt, den Richtlinien gemäß § 26 entspricht und ihre Wirkung über das Jahr 2020 hinaus entfaltet; wirkt eine Effizienzmaßnahme nicht bis über das Jahr 2020 hinaus, ist sie nur anteilig anrechenbar;
8. Energieeffizienzverbesserung; die Steigerung der Endenergieeffizienz als Ergebnis technischer, verhaltensbezogener und/oder wirtschaftlicher Änderungen;
9. Energieeinsparrichtwert (Endenergieeinsparrichtwert): der nach Art. 4 Abs. 1 und Anhang I und II der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und zur Aufhebung der Richtlinie 93/76/EWG des Rates festgelegte Wert;
10. Energieeinsparung: die eingesparte Energiemenge, die durch Messung und/oder Schätzung des Verbrauchs vor und nach der Umsetzung einer oder mehrerer Energieeffizienzmaßnahmen und bei gleichzeitiger Normalisierung zur Berücksichtigung der den Energieverbrauch beeinflussenden Bedingungen ermittelt wird;
11. Energielieferant: eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Energieträger an Endenergieverbraucher abgibt; Energielieferanten, die zu mehr als 50% im Eigentum eines anderen Energielieferanten stehen, sind dem Mutterunternehmen zuzurechnen. Eine für ein Unternehmen oder einen Konzern eingerichtete zentrale Beschaffungsstelle gilt nicht als Lieferant;

12. Energieträger: alle handelsüblichen Energieformen, sofern sie von Endenergieverbrauchern für energetische Zwecke (zB Heizung und Kühlung, Prozesswärme, Betrieb von Motoren und Antrieben, Beleuchtung, Betrieb von elektrischen und elektronischen Geräten, elektrochemische Zwecke) eingesetzt werden: feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe fossilen und biogenen Ursprungs, einschließlich Abfällen, sowie Elektrizität, Wärme und Kälte, sofern sie leitungsgebunden übertragen werden;
13. einkommensschwache Haushalte: Personen, die jeweils für ihren Hauptwohnsitz von der Pflicht zur Entrichtung der Ökostrompauschale gemäß § 46 ÖSG 2012 befreit sind;
14. Heizwärmebedarf (HWB): denjenigen Wert, der sich bei Anwendung der Berechnungsmethode gemäß Richtlinie 6 des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) ergibt;
15. anrechenbare Maßnahmen aus der Vergangenheit: Energieeffizienzmaßnahmen, die aufgrund von Investitionen nach 2008 gesetzt wurden und ihre Wirkung über das Jahr 2020 hinaus entfalten;
16. Niedrigstenergiegebäude: ein Gebäude, das eine sehr hohe Gesamtenergieeffizienz aufweist. Der fast bei null liegende oder sehr geringe Energiebedarf ist nach Möglichkeit durch Energie aus erneuerbaren Quellen zu decken;
17. endenergieverbrauchende Unternehmen: jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit im Sinne der Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuchs, die Endenergieverbrauchereigenschaft aufweisen, auch Energieversorgungsunternehmen hinsichtlich der von ihnen endverbrauchten Energie; Unternehmen, die zu mehr als 50% im Eigentum eines anderen Unternehmens stehen, sind dem Mutterunternehmen zuzurechnen;
18. große Unternehmen: Unternehmen, die nicht kleine oder mittlere Unternehmen sind;
19. kleine Unternehmen: Unternehmen mit höchstens 49 Beschäftigten und mit einem Umsatz von höchstens 10 Millionen Euro oder einer Bilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro;
20. mittlere Unternehmen: Unternehmen mit höchstens 249 Beschäftigten und mit einem Umsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder einer Bilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro, soweit sie nicht kleine Unternehmen sind.

(2) Die in diesem Bundesgesetz verwendeten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Nationaler Energieeffizienz-Aktionsplan

§ 6. (Verfassungsbestimmung) (1) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat bis 1. April 2014 und danach alle drei Jahre einen mit den Ländern akkordierten nationalen Energieeffizienz-Aktionsplan zu erstellen und der Europäischen Kommission den nach Abs. 1 erstellten nationalen Energieeffizienz-Aktionsplan bis 30. April 2014 und danach alle drei Jahre vorzulegen. Der nationale Energieeffizienz-Aktionsplan hat insbesondere die zur Erreichung des nationalen Energieeinsparrichtwertes gemäß § 4 im Wirkungsbereich der Vertragsparteien vorgesehenen Energieeffizienzmaßnahmen und die aufgrund dieser Energieeffizienzmaßnahmen nach Art. 4 errechneten Energieeinsparungen zu enthalten.

(2) Der nationale Energieeffizienz-Aktionsplan setzt sich zusammen aus dem Energieeffizienz-Aktionsplan des Bundes und den Energieeffizienz-Aktionsplänen der Länder. Zur Abstimmung der jeweiligen Energieeffizienz-Aktionspläne hat der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend den Landesregierungen den Energieeffizienz-Aktionsplan des Bundes, und die Landesregierungen haben dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend die Energieeffizienz-Aktionspläne der Länder jeweils bis 1. Jänner 2014 und danach alle drei Jahre bekannt zu geben.

(3) Die Energieeffizienz-Aktionspläne des Bundes und der Länder sind in einem einheitlichen Berichtsformat zu erstellen und so aufeinander abzustimmen, dass die Erreichung des in § 4 festgelegten Energieeinsparrichtwertes bei Anwendung der Messmethoden nach Art. 4 der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG zur Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz, realistisch erscheint.

(4) Bei der Ausgestaltung des nationalen Energieeffizienz-Aktionsplans ist jedenfalls auf verbindliche nationale und europäische Zielsetzungen Bedacht zu nehmen, die Auswirkungen auf das Ausmaß der Energieeffizienz haben. Der nationale Energieeffizienz-Aktionsplan hat insbesondere

1. eine sorgfältige Analyse und Bewertung des vorangegangenen Aktionsplans zu enthalten;
2. eine Aufstellung der Endergebnisse bezüglich des Erreichens der in § 4 genannten Energieeinsparziele zu enthalten;

3. Pläne für zusätzliche Maßnahmen, mit denen einer feststehenden oder erwarteten Nichterfüllung der Zielvorgabe begegnet wird, und Angaben über die erwarteten Auswirkungen solcher Maßnahmen zu enthalten;
4. gemäß Art. 15 Abs. 4 der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen harmonisierte Effizienz-Indikatoren und -Benchmarks sowohl bei der Bewertung bisheriger Maßnahmen als auch bei der Schätzung der Auswirkungen geplanter künftiger Maßnahmen zu verwenden;
5. auf verfügbaren Daten, die durch Schätzwerte ergänzt werden, zu beruhen.

Energieeffizienz-Aktionsplan des Bundes

§ 7. (1) Die nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle hat bis 1. Jänner 2014 und danach alle drei Jahre einen mit den Bundesstellen gemäß Anhang II akkordierten Energieeffizienz-Aktionsplan des Bundes in dem gemäß § 6 Abs. 3 festgelegten, einheitlichen Berichtsformat zu erstellen. § 6 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(2) Die Aufsicht über die Erstellung und Durchführung des Energieeffizienz-Aktionsplans des Bundes, über die Messung der Energieeinsparungen aufgrund der getroffenen Energieeffizienzmaßnahmen sowie die Überprüfung der jeweiligen Beiträge zur Erreichung des festgelegten Energieeinsparrichtwertes nach § 4 obliegt dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend.

Nationales Energieeffizienzverpflichtungssystem

§ 8. (1) Die verpflichteten Unternehmen haben nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes im Zeitraum zwischen dem 1. Jänner 2014 und dem 31. Dezember 2020 insgesamt jährlich Endenergieeffizienzmaßnahmen zu setzen, die zu einer anrechenbaren Energieeffizienzsteigerung in Höhe von 1,5% des Endenergieverbrauches in Österreich gemäß Abs. 2 führen.

(2) Als Ausgangswert für die 1,5% ist jener Mittelwert heranzuziehen, der sich aus dem energetischen Endverbrauch über die letzten drei Jahre vor Anwendungsbeginn der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU unter Abzug des Eigenverbrauches und des Sektors Verkehr ergibt.

(3) Zur Erreichung dieses gemeinsamen Ziels sind folgende Maßnahmen anrechenbar:

1. Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Z 15 im Ausmaß von maximal 25% der Gesamtverpflichtung gemäß Abs. 1;
2. Maßnahmen, die über Mittel des Fördermittelkontos für Ersatzmaßnahmen gemäß § 30 finanziert werden;
3. Maßnahmen von energieverbrauchenden Unternehmen, sofern sie Maßnahmen gemäß § 9 setzen;
4. Maßnahmen von Energielieferanten, sofern sie Maßnahmen gemäß § 10 setzen.

2. Teil

Energieeffizienz bei Unternehmen

Energiemanagement bei endenergieverbrauchenden Unternehmen

§ 9. (1) Endenergieverbrauchende Unternehmen in Österreich haben, abhängig von ihrer Größe und ihrem Energieverbrauch, Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz gemäß Abs. 2 bis Abs. 6 zu setzen und zu dokumentieren.

(2) Große und mittelgroße Unternehmen haben

1. entweder
 - a) ein Energiemanagementsystem in Übereinstimmung mit der Norm EN 16001 oder der ISO 50001 oder
 - b) ein Umweltmanagementsystem gemäß Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung, soweit damit auch sämtliche Anforderungen nach ISO 50001 erfüllt werden, einzuführen, dieses zu zertifizieren, die Einführung zu dokumentieren, das Energiemanagementsystem oder Umweltmanagementsystem zu verwirklichen und aufrechtzuerhalten oder
 - c) in regelmäßigen Abständen, zumindest alle vier Jahre, ein Energieaudit durchzuführen;
2. den Anwendungsbereich und die Grenzen ihres Managementsystems festzulegen und zu dokumentieren oder die Durchführung und Ergebnisse des Energieaudits zu dokumentieren;

3. nach Möglichkeit den sich aus der Anwendung des Managementsystems oder aus der Durchführung des Energieaudits ergebenden Anforderungen einer Verbesserung ihrer Energieeffizienz zu entsprechen und die erforderlichen Effizienzmaßnahmen zu setzen;
 4. die Einführung des Managementsystems oder die Durchführung des Energieaudits sowie die allfällig gesetzten Effizienzmaßnahmen für jedes Jahr bis zum 31. März des Folgejahres der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle zu melden.
- (3) Kleine Unternehmen haben, sofern sie keine Maßnahme gemäß Abs. 2 setzen,
1. eine Energieberatung durchzuführen, und zwar
 - a) kleine Unternehmen, die zumindest 20 Personen beschäftigen oder deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanz 4 Millionen Euro übersteigt, ab 1. Jänner 2014;
 - b) kleine Unternehmen, die zumindest 10 Personen beschäftigen oder deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanz 2 Millionen Euro übersteigt, ab 1. Jänner 2016;
 - c) kleine Unternehmen, die zumindest 5 Personen beschäftigen oder deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanz 1 Millionen Euro übersteigt, ab 1. Jänner 2018;
 die Durchführung einer Energieberatung ist in regelmäßigen Abständen, zumindest alle vier Jahre, zu wiederholen;
 2. deren Durchführung und Ergebnisse zu dokumentieren;
 3. nach Möglichkeit den sich aus der Durchführung der Energieberatung ergebenden Anforderungen der Verbesserung ihrer Energieeffizienz zu entsprechen und die erforderlichen Effizienzmaßnahmen zu setzen;
 4. die Durchführung der Energieberatung sowie nach Möglichkeit die allfällig gesetzten Effizienzmaßnahmen für jedes Jahr bis zum 31. März des Folgejahres der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle zu melden.

(4) Endenergieverbrauchende Unternehmen, die zumindest hinsichtlich einer Anlage dem Geltungsbereich des Emissionszertifikatgesetzes 2011 unterliegen, haben jährlich Energieeffizienzmaßnahmen zu setzen, die in Summe mindestens 640 Terajoule betragen. Werden Maßnahmen in nicht ausreichendem Maße gesetzt, so wird das nicht erfüllte und ausstehende Restziel auf das Folgejahr übertragen. Wird das erhöhte Ziel in dem darauf folgenden Jahr abermals nicht vollständig erfüllt, so wird für jedes Unternehmen im Sinne des ersten Satzes ein individuelles Ziel von 0,37% seines gemittelten Endenergieverbrauches der letzten drei Jahre vor Anwendungsbeginn der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU, zuzüglich des über den Restzeitraum bis Ende 2020 aliquot hinzukommenden, nicht erbrachten Anteils festgelegt.

(5) Endenergieverbrauchende Unternehmen mit mindestens 20 Beschäftigten und mit einem Umsatz von mindestens 4 Millionen Euro oder einer Bilanzsumme von mindestens 4 Millionen Euro, die nicht zumindest hinsichtlich einer Anlage dem Geltungsbereich des Emissionszertifikatgesetzes 2011 unterliegen, haben jährlich Energieeffizienzmaßnahmen zu setzen, die in Summe mindestens 1,7 Petajoule betragen. Werden Maßnahmen in nicht ausreichendem Maße gesetzt, so wird das nicht erfüllte und ausstehende Restziel auf das Folgejahr übertragen. Wird das erhöhte Ziel in dem darauf folgenden Jahr abermals nicht vollständig erfüllt, so wird für jedes Unternehmen im Sinne des ersten Satzes ein individuelles Ziel von 0,5% seines gemittelten Endenergieverbrauches der letzten drei Jahre vor Anwendungsbeginn der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU, zuzüglich des über den Restzeitraum bis Ende 2020 aliquot hinzukommenden, nicht erbrachten Anteils festgelegt.

(6) An Stelle des Setzens von verpflichtenden individuellen Maßnahmen gemäß Abs. 4 und Abs. 5 können Unternehmen ihre Pflicht zur Verbesserung der Energieeffizienz durch Zahlung eines Ausgleichsbetrages gemäß § 29 im entsprechenden Ausmaß erfüllen. Eine branchen- oder sektorbezogene Aufteilung der in Abs. 4 und 5 festgelegten Ziele kann auch mittels Abschluss sektoraler Vereinbarungen zwischen gesetzlicher Interessenvertretung und den einzelnen betroffenen Unternehmenssektoren erfolgen.

(7) Unternehmen, die weniger als 5 Personen beschäftigen oder deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanz 1 Million Euro nicht übersteigt, sind von den Verpflichtungen dieser Bestimmung ausgenommen.

Energieeffizienz bei Energielieferanten

§ 10. (1) Energielieferanten, die Endenergieverbraucher in Österreich beliefern, sind verpflichtet, in jedem Kalenderjahr die Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen bei ihren eigenen oder anderen Endkunden nachzuweisen. Dazu haben sie jährlich Energieeffizienzmaßnahmen zu setzen, die dem in Abs. 2 festgelegten prozentuellen Anteil des gemittelten Verbrauches ihrer Endkunden der letzten drei

Jahre vor Anwendungsbeginn der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU, entsprechen, wobei zumindest 40% der Energieeffizienzmaßnahmen bei Haushalten im Sinne des im Wohnraum getätigten Energieeinsatzes wirksam werden müssen. Die Monitoringstelle hat festzustellen, welche Energieeffizienzmaßnahmen und in welchem Ausmaß diese auf die Quote anzurechnen sind.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend kann durch Verordnung für die dem Kalenderjahr 2015 folgenden Jahre, festsetzen, wie hoch der von Energielieferanten jährlich zu erbringende Anteil sein muss. Der zeitliche Geltungsbereich der Verordnung hat sich dabei auf mindestens zwei Jahre zu erstrecken. Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung haben die Energielieferanten jährlich Energieeffizienzmaßnahmen zu setzen, die mindestens 0,6% ihres gemittelten Verbrauches ihrer Endkunden der letzten drei Jahre vor Anwendungsbeginn der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU, betragen.

(3) Die Maßnahmen gemäß Abs. 1 sind von den Energielieferanten zu dokumentieren. Energielieferanten haben für jedes Jahr bis zum 31. März des Folgejahres der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle und der E-Control einen Bericht über ihre gesetzten Maßnahmen vorzulegen. Dieser hat auch zusammengefasste Daten über die von ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr an Endkunden abgegebenen Mengen an Energieträgern nach Mengen und nach Energiegehalt zu enthalten.

(4) An Stelle des Setzens von verpflichtenden Maßnahmen gemäß Abs. 1 können Energielieferanten ihre Pflicht zur Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen durch Zahlung eines Ausgleichsbetrages gemäß § 29 im entsprechenden Ausmaß erfüllen.

(5) Energielieferanten, die mehr als 49 Beschäftigte und einen Umsatz von über 10 Millionen Euro oder eine Bilanzsumme von über 10 Millionen Euro aufweisen, haben eine Anlauf- und Beratungsstelle für ihre Kunden für Fragen zu den Themen Energieeffizienz und Energiearmut einzurichten.

(6) Energielieferanten, die weniger als 10 GWh an Energie pro Jahr liefern und die weniger als 5 Personen beschäftigen oder deren Jahresumsatz durch Energieverkäufe oder deren Jahresbilanz 1 Million Euro nicht übersteigt, sind von den Verpflichtungen dieser Bestimmung ausgenommen.

3. Teil

Selbstverpflichtungen

Abschluss von Selbstverpflichtungen

§ 11. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend sowie andere Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend können Selbstverpflichtungen im Sinne des Art. 6 Abs. 2 lit. b der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und der Richtlinie für Energieeffizienz mit Unternehmen oder Unternehmensverbänden abschließen, soweit diese über gesetzliche Verpflichtungen der Unternehmen nach diesem Bundesgesetz hinausgehen.

(2) In den Selbstverpflichtungen sind klare und eindeutige Ziele und Inhalte sowie Überwachungs- und Berichterstattungsanforderungen zu verankern. Zur Gewährleistung der Transparenz sind die Selbstverpflichtungen, mit Ausnahme personen- und unternehmensbezogener Angaben, im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren. Diese Verlautbarung kann durch die Bekanntgabe der Erlassung der Richtlinien unter Angabe des Ortes ihres Aufliegens im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ ersetzt werden.

(3) Selbstverpflichtungen unterliegen der Beurteilung, Aufsicht und fortlaufenden Kontrolle durch den jeweiligen Bundesminister, den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend und durch die nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle.

(4) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende Selbstverpflichtungen bleiben aufrecht und sind, soweit dies noch nicht erfolgt ist, unter sinngemäßer Anwendung von Abs. 2 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren.

4. Teil

Endenergieeffizienz beim Bund

1. Abschnitt

Allgemeine Pflichten des Bundes

Vorbildfunktion des Bundes

§ 12. (1) Zur Erreichung des Energieeinsparrichtwertes und beim Setzen von Energieeffizienzmaßnahmen hat der Bund eine Vorbildfunktion wahrzunehmen.

(2) Der Bund hat dafür zu sorgen, dass größere Anstrengungen zur Förderung der Endenergieeffizienz unternommen werden. Er hat flankierende Maßnahmen im Rahmen seiner hoheitlichen Zuständigkeiten oder bei der Realisierung von Bauprojekten des Bundes, die zur Erreichung der Energieeinsparrichtwerte beitragen, zu ergreifen und die Schaffung geeigneter Bedingungen und Anreize zu prüfen, damit der Endenergieverbrauch eingedämmt wird.

(3) Der Bund hat die Öffentlichkeit in geeigneter Weise (zB im Internet) jährlich über seine Vorbildfunktion und die Maßnahmen nach § 12 bis § 16 zu informieren. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann sich das jeweils für die Setzung von Energieeffizienzmaßnahmen zuständige Bundesorgan der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle gemäß § 23 bedienen.

Verbreitung von Informationen für Marktteilnehmer und Bürger

§ 13. (1) Der Bund hat den Unternehmen gemäß § 9 und § 10 auf geeignete Weise transparente Informationen über ihre Pflichten, mögliche Energieeffizienzfördermechanismen und die zur Erreichung des Energieeinsparrichtwertes festgelegten finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen umfassend zur Kenntnis zu bringen.

(2) Der Bund hat Energiedienstleistern und Unternehmen, die Energiedienstleistungen in Anspruch nehmen oder Energieeffizienzmaßnahmen setzen, Kriterien für Musterverträge zur Verfügung zu stellen oder zugänglich zu machen.

(3) Der Bund hat kleinen Unternehmen wirksame Energieauditprogramme und Energieberatungsprogramme für die Beratung in der Betriebsstätte zur Verfügung zu stellen. Nähere Bestimmungen über diese Programme sind durch die Richtlinien gemäß § 26 zu erlassen.

(4) Der Bund hat den Austausch vorbildlicher Praktiken zwischen Einrichtungen des öffentlichen Sektors, einschließlich der Körperschaften der Länder und Gemeinden, zu ermöglichen und laufend zu verbessern. Dazu zählen auch Maßnahmen auf überstaatlicher Ebene. Zu diesem Zweck hat eine entsprechende Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission zu erfolgen.

(5) Nach Maßgabe besonderer verwaltungsrechtlicher Vorschriften hat der Bund Anstrengungen zur Verbesserung der Bewusstseinsbildung zum Thema Energieeffizienz zu unternehmen. Dies umfasst auch die allfällige Beauftragung von Studien zu energieeffizientem Verhalten und zu Energieeffizienz-Benchmarks, insbesondere in Bezug auf spezifische Verbrauchergruppen, Verbrauchssektoren oder Förderinstitutionen, sowie die Aufklärung der Bevölkerung über das Funktionieren der Energieversorgung in der Praxis.

(6) Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sich der Bund, unbeschadet der Mechanismen des Privatrechts, der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle gemäß § 23 bedienen.

2. Abschnitt

Besondere Pflichten des Bundes

Pflichten des Bundes im Vergabebereich

§ 14. (1) Der Bund, vertreten durch das jeweils zuständige Bundesorgan gemäß Anhang II, hat als Träger von Privatrechten – unbeschadet der einzuhaltenden vergaberechtlichen Vorschriften – jedenfalls zwei der folgenden Maßnahmen zu treffen:

1. Festlegung von Anforderungen, wonach die zu beschaffenden Ausrüstungen und Fahrzeuge aus Listen energieeffizienter Produkte auszuwählen sind, die Spezifikationen für verschiedene Kategorien von Ausrüstungen und Fahrzeugen enthalten, wobei gegebenenfalls eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder vergleichbare Methoden zur Gewährleistung der Kostenwirksamkeit zugrunde zu legen sind;
2. Festlegung von Anforderungen, die den Kauf von Ausrüstungen vorschreiben, die in allen Betriebsarten – auch in Betriebsbereitschaft – einen geringen Energieverbrauch aufweisen, wobei

gegebenenfalls eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder vergleichbare Methoden zur Gewährleistung der Kostenwirksamkeit zugrunde zu legen sind;

3. Festlegung von Anforderungen, die das Ersetzen oder Nachrüsten vorhandener Ausrüstungen und Fahrzeuge durch die bzw. mit den unter Z 1 und 2 genannten Ausrüstungen vorschreiben;
4. Festlegung von Anforderungen hinsichtlich des Einsatzes von Finanzinstrumenten für Energieeinsparungen, einschließlich Energiedienstleistungsverträgen (contracting), die die Erbringung messbarer und im Voraus festgelegter Energieeinsparungen (auch in Fällen, in denen öffentliche Verwaltungen Zuständigkeiten ausgegliedert haben) vorschreiben;
5. Festlegung von Anforderungen, die die Durchführung von Energieaudits und die Umsetzung der daraus resultierenden Empfehlungen hinsichtlich der Kostenwirksamkeit vorschreiben;
6. Festlegung von Anforderungen, die den Kauf oder die Anmietung von energieeffizienten Gebäuden oder Gebäudeteilen bzw. den Ersatz oder die Nachrüstung von gekauften oder angemieteten Gebäuden oder Gebäudeteilen vorschreiben, um ihre Energieeffizienz zu verbessern.

(2) Der Bund hat in seinem Wirkungsbereich Leitlinien zur Berücksichtigung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (zB im Rahmen der Zuschlagskriterien, bei der Festlegung technischer Spezifikationen ua.) zu erarbeiten und in geeigneter Weise (zB im Internet) zu veröffentlichen. Bereits veröffentlichte Leitlinien bleiben aufrecht.

Sanierung von Bundesgebäuden

§ 15. (1) Der Bund hat jährlich 3% der gesamten Gebäudefläche, die sich in seinem Eigentum befindet, thermisch gemäß Abs. 2 und Abs. 3 zu sanieren.

(2) Im Falle der Sanierung von öffentlichen Gebäuden des Bundes darf der maximale Heizwärmebedarf in kWh pro m³ und Jahr

1. bei Gebäuden mit einem Oberflächen-Volumsverhältnis größer/gleich 0,8 nicht mehr als 25 und
2. bei Gebäuden mit einem Oberflächen-Volumsverhältnis kleiner/gleich 0,2 nicht mehr als 12

betragen, wobei bei Gebäuden mit einem Oberflächen-Volumsverhältnis zwischen diesen Werten linear zu interpolieren ist.

(3) Im Falle der Sanierung von Wohngebäuden des Bundes darf der maximale Heizwärmebedarf in kWh pro m² und Jahr

1. bei Gebäuden mit einem Oberflächen-Volumsverhältnis größer/gleich 0,8 nicht mehr als 75 und
2. bei Gebäuden mit einem Oberflächen-Volumsverhältnis kleiner/gleich 0,2 nicht mehr als 35

betragen, wobei bei Gebäuden mit einem Oberflächen-Volumsverhältnis zwischen diesen Werten linear zu interpolieren ist.

(4) Das jeweils zuständige Bundesorgan gemäß Anhang II hat innerhalb der Geltungsdauer des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz der Gebäude, deren Eigentümer es ist, den im Ausweis enthaltenen Empfehlungen nach Möglichkeit nachzukommen.

(5) Im Falle einer Sanierung von öffentlichen Bundesgebäuden sind, soweit keine budgetären, technischen oder rechtlichen Gründe entgegenstehen und soweit sich das Gebäude hierfür eignet, effiziente Energieerzeugungs- oder -umwandlungsanlagen zu installieren.

(6) Es ist zulässig, dass die vom jeweils zuständigen Bundesorgan gemäß Anhang II in einem bestimmten Jahr erzielten Überschüsse an renovierter Gebäudefläche für die drei vorangegangenen oder drei darauffolgenden Kalenderjahre angerechnet werden.

(7) Denkmalgeschützte Gebäude, Gebäude der Landesverteidigung sowie Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von 250 m² oder weniger sind von dieser Verpflichtung ausgenommen. Werden an diesen Gebäuden dennoch Sanierungsmaßnahmen vorgenommen, die den Vorgaben dieses Bundesgesetzes entsprechen, sind diese auf die Energieeffizienzverpflichtung des Bundes anrechenbar.

Neuerrichtung von Bundesgebäuden

§ 16. (1) Im Falle der Neuerrichtung von öffentlichen Gebäuden des Bundes darf der maximale Heizwärmebedarf in kWh pro m³ und Jahr

1. bei Gebäuden mit einem Oberflächen-Volumsverhältnis größer/gleich 0,8 nicht mehr als 12 und
2. bei Gebäuden mit einem Oberflächen-Volumsverhältnis kleiner/gleich 0,2 nicht mehr als 7

betragen, wobei bei Gebäuden mit einem Oberflächen-Volumsverhältnis zwischen diesen Werten linear zu interpolieren ist.

(2) Für die Neuerrichtung von Wohngebäuden des Bundes darf der maximale Heizwärmebedarf in kWh pro m² und Jahr

1. bei Gebäuden mit einem Oberflächen-Volumsverhältnis größer/gleich 0,8 nicht mehr als 36 und
2. bei Gebäuden mit einem Oberflächen-Volumsverhältnis kleiner/gleich 0,2 nicht mehr als 20

betragen, wobei bei Gebäuden mit einem Oberflächen-Volumsverhältnis zwischen diesen Werten linear zu interpolieren ist.

(3) Im Falle einer Neuerrichtung von öffentlichen Bundesgebäuden sind, soweit keine budgetären, technischen oder rechtlichen Gründe entgegenstehen und soweit sich das Gebäude hierfür eignet, effiziente Energieerzeugungs- oder -umwandlungsanlagen zu installieren.

(4) Nach dem 31. Dezember 2018 haben neuerrichtete Gebäude, die vom Bund als Eigentümer genutzt werden, den Standard von Niedrigstenergiegebäuden zu erfüllen.

5. Teil

Energiedienstleister

Qualitätsstandards für Energiedienstleister (Energieberatung, Energiedienstleistung, Energieaudits)

§ 17. (1) Erbringer von Energiedienstleistungen und Energieberatungen haben folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

1. den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung insbesondere technischer und wirtschaftlicher Natur, die vertiefende Kenntnisse auf dem Gebiet der Energieeffizienz vermittelt sowie eine mindestens sechsmonatige Tätigkeit auf dem Gebiet der Energieeffizienz, oder
2. eine mindestens dreijährige und ununterbrochene berufliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Energieeffizienz. In diesem Fall ist über den Ausbildungsweg binnen sechs Monaten eine für die Tätigkeit erforderliche Fachkenntnis zu erwerben.

Für die Vornahme von Energieaudits erhöhen sich die Mindestanforderungen gemäß Z 1 und Z 2 jeweils um zwei weitere Jahre.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Anerkennung der fachlichen Eignung gemäß Abs. 1 sowie die Führung des Registers gemäß Abs. 3 erlassen.

(3) Für fachlich geeignete und befugte Personen gemäß Abs. 1, die gemäß Abs. 2 zertifiziert sind, ist von der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle ein öffentlich zugängliches Register zu führen. In diesem Register sind auf Antrag der Name sowie die Kontaktdaten jener Anbieter von Energiedienstleistungen sowie deren Mitarbeiter zu führen, die über die gemäß Abs. 1 festgelegte fachliche Eignung und Befugnis verfügen. Mit dem Antrag auf Eintragung sind Unterlagen über die fachliche Eignung sowie die erforderlichen personenbezogenen Daten vorzulegen.

6. Teil

Förderungen für die Setzung von Energieeffizienzmaßnahmen

1. Abschnitt

Kontrahierung energieeffizienter elektrischer Energie

Kontrahierungspflicht energieeffizienter elektrischer Energie zu Marktpreisen

§ 18. (1) Die Ökostromabwicklungsstelle ist verpflichtet, durch Abschluss von Verträgen über die Abnahme und Vergütung von elektrischer Energie aus hocheffizienten Anlagen gemäß Abs. 2 elektrische Energie zu den gemäß § 39 ÖSG 2012 genehmigten Allgemeinen Bedingungen die ihr angebotene elektrische Energie zu den in Abs. 3 bestimmten Preisen zu kontrahieren. Für die Antragstellung auf Kontrahierung zu Marktpreisen gilt § 15 ÖSG 2012 sinngemäß.

(2) Die Kontrahierungspflicht zu Marktpreisen besteht nur hinsichtlich jener Anlagen,

1. die das Effizienzkriterium gemäß § 8 Abs. 2 KWK-Gesetz erfüllen und
2. deren elektrische Engpassleistung 50 kW nicht übersteigt.

Die Effizienzgrade und die Engpassleistung sind durch ein Gutachten eines Sachverständigen oder eine gleichwertige Bestätigung zu belegen.

(3) Die Höhe der Preise gemäß Abs. 1 sind aus dem gemäß § 41 Abs. 1 ÖSG 2012 veröffentlichten Marktpreis, abzüglich der durchschnittlichen Aufwendungen je kWh für Ausgleichsenergie der Ökostromabwicklungsstelle, abzüglich der Aufwendungen für Ausgleichsenergie für Windkraft, im jeweils letzten Kalenderjahr zu ermitteln.

(4) Die Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle gemäß Abs. 1 besteht nur, wenn die von der energieeffizienten Anlage erzeugte elektrische Energie in das öffentliche Netz abgegeben wird und der Vertrag über die Abnahme zu Marktpreisen über einen Zeitraum von mindestens zwölf Kalendermonate abgeschlossen wird.

(5) Die Ökostromabwicklungsstelle hat für die Abwicklung der Kontrahierungspflicht zu Marktpreisen gemäß Abs. 1 einen gesonderten Rechnungskreis und eine gesonderte Bilanzgruppe zu führen. § 37 bis § 41 ÖSG 2012 gelten sinngemäß.

2. Abschnitt

Investitionszuschüsse

Allgemeine Bestimmungen

§ 19. (1) Auf Ansuchen kann eine Förderung einer Energieeffizienzmaßnahme in Form eines Investitionszuschusses gewährt werden. Die Förderungen werden gemäß den Bestimmungen und im Rahmen des 3a. Abschnitt des Umweltförderungsgesetzes, BGBl. 185/1993, in der jeweils geltenden Fassung, abgewickelt.

(2) Soweit die Förderungen (einschließlich deren Abwicklung) aus Mitteln gemäß diesem Bundesgesetz bedeckt werden sollen, sind die Förderungen nur nach Maßgabe der nach diesem Bundesgesetz vorhandenen Mittel zuzusagen. Zudem hat die Vergabe der Förderungen auf Basis und im Rahmen von Förderungsrichtlinien sowie von jährlichen Programmen gemäß dem 3a. Abschnitt des Umweltförderungsgesetzes zu erfolgen, die vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend gemeinsam mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu erlassen bzw. zu erstellen sind.

Investitionszuschüsse für die Ersatzvornahme von Energieeffizienzmaßnahmen

§ 20. (1) Eine Investition eines Unternehmens im Sinne des § 9 oder eines Lieferanten im Sinne des § 10 in Energieeffizienzmaßnahmen kann durch Investitionszuschuss über das Fördermittelkonto für Ersatzmaßnahmen gemäß § 34 gefördert werden, sofern

1. keine geltende Vorschrift des Unionsrechts oder des nationalen Rechts zum Setzen dieser konkreten Maßnahme verpflichtet und
2. die geförderten Maßnahmen nicht auf die gesetzlichen Verpflichtungen von Unternehmen gemäß diesem Bundesgesetz angerechnet werden.

Dieser Umstand ist durch die Vornahme der Maßnahmendokumentation entsprechend nachzuweisen.

(2) Nach Maßgabe der verfügbaren Mittel sind maximal 50% der Investitionsmehrkosten bzw. 35% des unmittelbar für das Setzen der Maßnahme gemäß Abs. 1 erforderlichen Investitionsvolumens (exklusive Grundstückskosten) als Investitionszuschuss zu gewähren.

(3) Weiters ist sicherzustellen, dass zumindest 40% der Mittel aus Ausgleichszahlungen der Energielieferanten für solche Energieeffizienzmaßnahmen verwendet werden, die bei Haushalten wirksam werden.

7. Teil

Monitoring der Energieeffizienz

1. Abschnitt

Monitoring bei der Raumwärme

Intelligente Messgeräte für Fern- und Nahwärme

§ 21. Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend kann jene Anforderungen durch Verordnung bestimmen, denen diese intelligenten Messgeräte zu entsprechen haben. Jedes installierte intelligente Messgerät ist dabei durch das Fern- und Nahwärmeunternehmen einer Benutzerkategorie (Haushalte, Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft) zuzuordnen.

Gebäudedatenbank

§ 22. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat eine Datenbank einzurichten und zu führen, in der sämtliche Gebäudedaten, Energieverbrauchsdaten und aushangspflichtigen Energieausweisdaten aller Bundesgebäude gemäß Abs. 2 zu erfassen sind. Dazu sind die für die Erfassung in der Datenbank relevanten Daten vorzugeben. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann sich der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle gemäß § 23 bedienen.

(2) Der Bund, vertreten durch das jeweils zuständige Bundesorgan gemäß Anhang II, alle aufgrund des Bundesrechts eingerichteten juristischen Personen sowie alle mehrheitlich im Eigentum einer juristischen Person des Bundes stehenden Unternehmen haben für die von ihnen tatsächlich genutzten Gebäude die Daten gemäß Abs. 1 zu erheben und nach den Vorgaben des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend in der Gebäudedatenbank zu dokumentieren.

(3) Die nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle hat einen Bericht über den jährlichen Energieverbrauch in den erfassten Gebäuden zu erstellen und zu veröffentlichen.

2. Abschnitt

Nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle

Einrichtung einer Nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle

§ 23. (1) Für die österreichweite Messung und Evaluierung von Energieeffizienzmaßnahmen des Bundes und von Unternehmen sowie für das Monitoring wird eine nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle geschaffen.

(2) Aufgaben der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle sind insbesondere die:

1. Ermittlung des Standes der Erreichung der Ziele dieses Gesetzes (Energieeinsparrichtwerte) und Erstattung jährlicher Berichte, wobei die Berechnungsverfahren im Einklang mit den Vorgaben der Europäischen Kommission zu berücksichtigen sind;
2. Erstellung des Energieeffizienz-Aktionsplans des Bundes gemäß § 7 und Koordinierung des nationalen Energieeffizienz-Aktionsplans gemäß § 6;
3. Messung und Evaluierung der Maßnahmen der endenergieverbrauchenden Unternehmen gemäß § 9;
4. Messung und Evaluierung der Maßnahmen der Energielieferanten gemäß § 10;
5. Anbieten von Information für Benutzer der Gebäudedatenbank gemäß § 22;
6. Beurteilung, Aufsicht und fortlaufende Kontrolle der Selbstverpflichtungen gemäß § 11;
7. Beobachtung des Marktes für Energiedienstleistungen, Energieaudits und anderer Energieeffizienzmaßnahmen und Erarbeitung von Vorschlägen zur weiteren Entwicklung.
8. Erstellung und Veröffentlichung von Listen mit Energieeffizienzkriterien für technische Spezifikationen verschiedener Produktkategorien, wobei für die Erstellung dieser Listen gegebenenfalls eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder vergleichbare Methoden zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit zugrunde zu legen sind;
9. Unterrichtung der Öffentlichkeit über Maßnahmen der öffentlichen Hand auf dem Gebiet der Energieeffizienz zur Wahrnehmung ihrer Vorbildfunktion nach § 12 und § 13, nach Maßgabe der Vorgaben des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend;
10. Führung eines Registers über die zur Erbringung von Energiedienstleistungen geeigneten Personen;
11. Mitwirkung bei der Führung und Verwaltung der Gebäudedatenbank gemäß § 22;
12. Wahrnehmung der Berichtspflicht gemäß § 33 Abs. 2;
13. Einrichtung ferner einer elektronischen Plattform für Energiedienstleister gemäß § 17, verpflichtete Unternehmen gemäß § 9 und § 10 sowie Nachfrager von Energiedienstleistungen, um den Austausch von Angebot und Nachfrage nach Energiedienstleistungen zu fördern.

(3) Die Monitoringstelle ist bei Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Abs. 2 befugt, in die entsprechenden Unterlagen der verpflichteten Parteien gemäß § 9 und § 10 Einsicht zu nehmen und Auskunft von ihnen zu verlangen.

(4) Grundlage für die Messung und Evaluierung der Maßnahmen gemäß § 26 Abs. 2 Z 3 und Z 4 bilden die in den Richtlinien durch den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend festgelegten

Grundsätze der Messmethodik und Evaluierungssystematik. Diese sind auf dem Stand der Technik zu halten und haben sich an den Vorgaben der Europäischen Kommission zu orientieren.

(5) Für die Dokumentation und Evaluierung der gesetzten Maßnahmen wird eine Datenbank von der gemäß Abs. 1 beauftragten Stelle zur Verfügung gestellt. Jedes verpflichtete Unternehmen hat seine Maßnahmen in dieser Datenbank regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich zu erfassen. Die Erfassung der Maßnahmen in der Datenbank kann unternehmens- oder personenbezogene Maßnahmen oder aggregierte statistische Daten über Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz enthalten. Die Datenverarbeitung hat in Entsprechung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu erfolgen. Die Messung und Evaluierung hat im Rahmen eines vertretbaren Aufwands unter Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses zu erfolgen. Der Monitoringstelle ist es untersagt, personen- oder unternehmensbezogene Daten Dritten zu übermitteln.

(6) Stellt die in Abs. 1 beauftragte Stelle fest, dass die in der Datenbank enthaltenen Daten nicht den in Abs. 4 und Abs. 5 festgelegten Erfordernissen entsprechen oder dem Anschein nach unrichtig sind, ist der betroffenen Stelle oder dem Unternehmen mit schriftlicher Begründung eine Nachfrist zur Klärung einzuräumen. Das betroffene Mitgliedsunternehmen hat dabei die dokumentierten Daten auf Verlangen der gemäß Abs. 1 beauftragten Stelle zu übermitteln.

Nähere Bestimmungen über die Nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle

§ 24. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat die Tätigkeit der nach diesem Bundesgesetz betrauten nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle auszuschreiben und unter Anwendung der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17/2006, in der jeweils geltenden Fassung, an den Bestbieter zu vergeben.

(2) Der Vertrag mit der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle hat insbesondere zu regeln:

1. die Erstellung und Weiterentwicklung der vorhandenen Bottom-Up-Monitoringmethoden für Energieeffizienzmaßnahmen in Entsprechung der Vorgaben der Europäischen Kommission;
2. den Aufbau der notwendigen technischen und organisatorischen Strukturen für das Monitoring und die Evaluation;
3. die Einrichtung einer internetbasierten Datenbank zur Erfassung der gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gesetzten Maßnahmen;
4. die Formulierung des Prozesses der Datenübermittlung von allen Akteuren (wie zB Bundes- und Landesdienststellen, Interessensverbände) an die Monitoringstelle;
5. die Auswertung der Daten in Form von Energieeffizienzindikatoren und Berichten;
6. die Evaluierung der Zielerreichung der Energieeinsparrichtwerte gemäß § 4 sowie von Selbstverpflichtungen;
7. die Veranstaltung von Workshops mit den betroffenen Akteuren (wie zB Bundes- und Landesdienststellen, Interessensverbände) zur Koordinierung des nationalen Energieeffizienz-Aktionsprogramms, zur Abstimmung des Monitoringprozesses (Praktikabilität der Methoden und Datenerfordernisse, Ablauf der Bereitstellung der Daten etc.) und zur Besprechung von Anpassungserfordernissen an aktuelle Entwicklungen auf europäischer Ebene (zB harmonisierte Bottom up Methoden, task force 190 zur Entwicklung europäischer Standards in Zusammenhang mit der Richtlinie 2006/32/EG);
8. die Verbreitung von Information sowohl für die Fachöffentlichkeit als auch für die breite Öffentlichkeit hinsichtlich der Energieeffizienzmaßnahmen und Zielerreichung gemäß § 4, wobei eine Website einzurichten und die notwendige Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen ist;
9. die jährliche Vorlage eines geprüften Rechnungsabschlusses bis spätestens 1. Mai des Folgejahres an den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend;
10. die Vorlage eines Wirtschaftsplanes für das Folgejahr bis Ende des Geschäftsjahres an den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend;
11. die Vorlage von Tätigkeitsberichten an den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend;
12. die Aufsichtsrechte des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend;
13. die Wahrung des Datenschutzes durch die nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle;
14. Vertragsauflösungsgründe;
15. den Gerichtsstand.

(3) Für die Tätigkeit der Monitoringstelle ist ein aus den Mitteln gemäß § 28 aufgebracht, angemessenes Entgelt unter Berücksichtigung der Kosten für die Besorgung vergleichbarer Aufgaben festzusetzen.

(4) Die Monitoringstelle hat die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers zu führen.

(5) Für die Prüfung der Tätigkeit der Monitoringstelle nach diesem Bundesgesetz hat der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend einen Wirtschaftsprüfer zu bestellen, der nicht mit dem nach handelsrechtlichen Bestimmungen zu bestellenden Abschlussprüfer ident ist. Der Wirtschaftsprüfer hat auch die Angemessenheit des jährlich festzustellenden Entgelts und die Kosten zu prüfen. Der Wirtschaftsprüfer hat das Ergebnis der Prüfung dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend umgehend vorzulegen.

Aufsicht über die Tätigkeit der Nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle

§ 25. (1) Dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend obliegt die Aufsicht über die Nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle.

(2) Dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend ist jederzeit Einsicht insbesondere in die das Monitoring betreffenden Unterlagen zu gewähren und von der Monitoringstelle Auskünfte über ihre Tätigkeiten zu erteilen sowie auf Verlangen entsprechende Berichte zu übermitteln.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat den Vertrag zu kündigen, wenn die Nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle ihre Tätigkeit

1. durch unrichtige Angaben oder durch täuschende Handlungen herbeigeführt oder sonst wie erschlichen hat,
2. nicht innerhalb von sechs Monaten nach Betrauung aufnimmt,
3. mehr als einen Monat lang nicht ausübt,
4. nachhaltig nicht sachgerecht und vorschriftsgemäß vornimmt oder
5. gegenüber dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend nicht offenlegt oder den Aufforderungen des Bundesministers im Rahmen der Ausübung seiner Aufsichtsrechte nicht nachkommt.

(4) In Folge der Kündigung des Vertrages gemäß Abs.3 ist die Tätigkeit der Nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle gemäß § 24 neuerlich auszuschreiben.

Richtlinien für die Tätigkeit der Nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle

§ 26. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat im Verordnungswege Richtlinien für die Tätigkeit der Nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle zu erlassen. Bei der Erlassung der Richtlinien ist

1. auf die Bestimmungen der Richtlinie 2006/32/EG, der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU sowie auf die auf Basis dieser Richtlinie erlassenen Unionsrechtsakte Bedacht zu nehmen und
2. auf die Zweckmäßigkeit der Meldungen für die Erreichung der Ziele dieses Gesetzes zu achten.

(2) Die Richtlinien haben insbesondere Bestimmungen zu enthalten über

1. die Grundsätze der Messmethodik und Evaluierungssystematik;
2. persönliche und sachliche Voraussetzungen für die Dokumentation von Energieeffizienzmaßnahmen gemäß § 9 und § 10;
3. die Art, den Inhalt und die Ausstattung der Unterlagen betreffend die Dokumentation von Energieeffizienzmaßnahmen gemäß § 9 und § 10;
4. Regelungen über die Bewertung und Zurechnung von Energieeffizienzmaßnahmen gemäß § 9 und § 10;
5. Regelungen über die Sammlung der dokumentierten Daten bei der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle gemäß § 23;
6. Berichtslegung und Kontrollrechte.

(3) Die Dokumentation gemäß Abs. 2 Z 3 hat insbesondere folgende Angaben zu umfassen:

1. die Art der Energieeffizienzmaßnahme sowie die Angabe der Aufwendungen, Investitionen oder sonstiger Maßnahmen, die für das Setzen der Effizienzmaßnahme erforderlich waren;
2. die genaue Bezeichnung des Unternehmens, dem die Energieeffizienzmaßnahme zuzurechnen ist;
3. die genaue Bezeichnung der juristischen oder natürlichen Person, bei der die Maßnahme gesetzt wurde;
4. den Zeitpunkt und den Ort der Energieeffizienzmaßnahme;
5. die Wirkungsdauer und das Ausmaß der Energieeinsparung sowie die Art ihrer Berechnung;

6. Art und Umfang von erhaltenen Förderungen für die Energieeffizienzmaßnahme;
7. den Beleg, dass die Energieeffizienzmaßnahme tatsächlich gesetzt wurde;
8. das Datum der Dokumentation.

Die Unternehmen, die die Dokumentation vornehmen, haften für die Richtigkeit ihrer Angaben.

(4) Bezüglich der Regelungen über die Bewertung und Zurechnung von Energieeffizienzmaßnahmen gemäß Abs. 2 Z 4 gelten folgende Vorgaben:

1. Die Übertragung von in einem Kalenderjahr gesetzten Maßnahmen auf gemäß § 9 und § 10 verpflichtete Dritte ist bis 31. März des Folgejahres zulässig; für die Übertragung gelten die Bestimmungen des Zivilrechts;
2. Doppelerfassungen sind unzulässig, ebenso eine Doppelzurechnung einer gesetzten Maßnahme für ein oder mehrere Unternehmen oder sonstige Stellen;
3. geht eine in einem Kalenderjahr gesetzte Maßnahme über die jährliche Mindestverpflichtung eines Unternehmens hinaus, ist im entsprechenden Umfang eine Anrechnung auf Folgejahre möglich;
4. Maßnahmen, die bei einkommensschwachen Haushalten gesetzt werden, sowie Projekte gemäß Anhang I Z 1 lit. m sind mit dem Faktor 1,5 zu gewichten.

(5) Die Richtlinien sind im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren. Diese Verlautbarung kann durch die Bekanntgabe der Erlassung der Richtlinien unter Angabe des Ortes ihres Aufliegens ersetzt werden.

3. Abschnitt

Statistik

Energiestatistik

§ 27. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend kann durch Verordnung Bestimmungen für statistische Erhebungen und die Erstellung von Statistiken im Energiebereich erlassen. Die Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes 2000 gelten sinngemäß.

(2) Im Fall einer Erlassung einer Verordnung gemäß Abs. 1 haben die nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle gemäß § 23 sowie die E-Control der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten zu übermitteln.

8. Teil

Fördermittel

1. Abschnitt

Art und Aufbringung der Fördermittel

Aufbringung der Fördermittel

§ 28. Die Fördermittel werden aufgebracht:

1. aus den vereinnahmten Ausgleichsbeträgen gemäß § 29;
2. aus den vereinnahmten Beträgen der gemäß § 34 verhängten Verwaltungsstrafen;
3. aus Zinsen der veranlagten Mittel;
4. durch sonstige Zuwendungen.

Ausgleichsbetrag

§ 29. (1) Verpflichtete Unternehmen gemäß § 9 und verpflichtete Lieferanten gemäß § 10 können an Stelle des Setzens von Effizienzmaßnahmen jeweils am Ende des jeweiligen Jahres mit schuldbefreiender Wirkung einen Ausgleichsbetrag entrichten. Die Höhe des jeweiligen Ausgleichsbetrags errechnet sich durch eine Multiplikation der Menge der jeweilig nicht erbrachten Einsparverpflichtung mit der gemäß Abs. 2 festgelegten Höhe des Ausgleichsbetrags.

(2) Die E-Control hat durch Verordnung die Höhe des Durchschnittswerts einer Effizienzmaßnahme in Cent/kWh festzulegen. Dieser Wert hat sich an den durchschnittlichen Grenzkosten der erforderlichen Anreize, die für die Umsetzung der Energieeffizienzmaßnahmen notwendig sind, bezogen auf Wirksamkeit und Laufzeit zu orientieren.

(3) Ausgleichsbeträge gemäß Abs. 1 sind an die Abwicklungsstelle gemäß § 11 UFG zu überweisen, die hierfür ein Konto einzurichten und als Förderung für Ersatzmaßnahmen gemäß § 20 zur Verfügung zu stellen hat.

2. Abschnitt

Verwaltung und Verwendung der Fördermittel

Fördermittelkonto für Ersatzmaßnahmen

§ 30. (1) Zur Verwaltung der Fördermittel hat die gemäß § 11 UFG zuständige Abwicklungsstelle ein Konto für die Ersatzvornahme gemäß § 20 einzurichten.

(2) Die Verwaltung des Kontos obliegt der Abwicklungsstelle. Sie hat die Mittel zinsbringend zu veranlagern. Dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend, der E-Control sowie den herangezogenen Sachverständigen ist jederzeit Einsicht in sämtliche Unterlagen zu gewähren.

Verwendung der Fördermittel

§ 31. Die aufgebrachten Fördermittel sind für folgende Zwecke zu verwenden:

1. Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen gemäß 3a. Abschnitt UFG sowie zur Abdeckung der mit der Abwicklung der Förderungen verbundenen Aufwendungen.
2. Abgeltung der Aufwendungen der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle gemäß § 23.

9. Teil

Schlussbestimmungen

Datenverkehr

§ 32. Die Abwicklungsstelle gemäß § 11 UFG und die nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle gemäß § 23 haben einander die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten zu übermitteln. Dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend sowie der E-Control sind auf deren Ersuchen sämtliche Daten zur Verfügung zu stellen.

Berichtspflichten

§ 33. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat dem Nationalrat alle zwei Jahre einen Bericht vorzulegen, in dem analysiert wird, inwieweit die Ziele des Gesetzes erreicht wurden, welche Veränderungen im Vergleich zu den Vorjahren erfolgt sind, welche Auswirkungen das für die Unternehmen hat sowie welche Maßnahmen und in welchem Ausmaß diese bei Haushalten im Allgemeinen und bei einkommensschwachen Haushalten im Speziellen gesetzt wurden. Im Bericht sind detaillierte Analysen über Ausmaß und Ursache der Energieverbrauchsentwicklung, ergänzt mit Potentialanalysen zur weiteren Reduktion des Energieverbrauchs anzuführen. Überdies hat der Bericht Angaben über die Aufwendungen für die Förderungen der Energieeffizienz zu beinhalten.

(2) Das jeweils zuständige Bundesorgan gemäß Anhang II hat der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle jährlich über die von ihm gesetzten Maßnahmen zu berichten.

(3) Die nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle überprüft jährlich die im Wirkungsbereich dieses Bundesgesetzes erzielten Energieeinsparungen, soweit diese aufgrund von Energiedienstleistungen oder anderen Energieeffizienzmaßnahmen erreicht wurden und fasst die Ergebnisse jeweils in einem Bericht zusammen. Dieser Bericht ist in geeigneter Weise (zB im Internet) zu veröffentlichen. Dabei sind die von den Ländern auf freiwilliger Basis übermittelten Energieeinsparungen zu berücksichtigen.

Verwaltungsstrafbestimmungen

§ 34. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde

1. mit Geldstrafe bis zu 100 000 Euro zu bestrafen, wer falsche Angaben gemäß § 9 oder § 10 in Verbindung mit § 26 macht;
2. mit Geldstrafe bis zu 50 000 Euro zu bestrafen, wer
 - a) den in § 9 und § 10 festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - b) eine Tätigkeit als Energiedienstleister ausübt, ohne hierfür gemäß § 17 geeignet oder registriert zu sein;
 - c) falsche Angaben gemäß § 19 Abs. 7 macht;

- d) falsche Angaben gemäß § 19 macht;
- 3. mit Geldstrafe bis zu 10 000 Euro zu bestrafen, wer
 - a) der Monitoringstelle die Einsicht oder Auskunft gemäß § 23 Abs. 3 verweigert, oder
 - b) die Meldepflichten gegenüber der Monitoringstelle gemäß § 9 Abs. 2 Z 4 oder Abs. 3 Z 4 nicht einhält.
- (2) Verwaltungsstrafen gemäß Abs. 1 sind von der gemäß § 26 VStG zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu verhängen. Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 VStG) für Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 beträgt zwei Jahre.

Übergangsbestimmungen

§ 35. (1) Große und mittlere Unternehmen gemäß § 9 haben, soweit sie kein Energiemanagementsystem eingeführt haben, binnen neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung ein Energieaudit durchzuführen. Kleine Unternehmen haben binnen neun Monaten nach Inkrafttreten ihrer Verpflichtung eine Energieberatung durchzuführen.

(2) Energieaudits oder Energieberatungen, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes durchgeführt wurden, sind unter Anwendung der Vierjahresfrist gemäß § 9 Abs. 2 Z 1 lit. c anrechenbar.

(3) Die Abwicklungsstelle gemäß § 11 UFG hat sich bei gerichtlicher Geltendmachung von Ansprüchen nach diesem Bundesgesetz im Namen des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend gemäß den Bestimmungen des Finanzprokuratorgesetzes, BGBl. I Nr. 110/2008, von der Finanzprokurator vertreten zu lassen.

Inkrafttreten

§ 36. (Verfassungsbestimmung) (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten, soweit nichts anderes bestimmt wird, mit dem nach Ablauf einer viermonatigen Frist, beginnend mit der Genehmigung oder Nichtuntersagung durch die Europäische Kommission gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV, folgenden Halbjahresersten in Kraft. Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat diesen Zeitpunkt im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

(2) § 1 bis § 8, § 11, § 21 bis § 27 und § 32 bis § 37 treten mit dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag in Kraft.

(3) § 9, § 10, § 12 bis § 17 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(4) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Jahres 2020 außer Kraft.

Vollziehung

§ 37. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. **(Verfassungsbestimmung)** Hinsichtlich § 1, § 6, § 14 Abs. 2, § 36 und § 37 Z 1 die Bundesregierung;
2. hinsichtlich § 12 und § 14 bis § 16 der jeweils zuständige Bundesminister;
3. im Übrigen der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend.

Anhang I

Maßnahmenfelder für Energieeffizienz gemäß § 5 Abs. 1 Z 7 sind insbesondere:

1. Wohn- und Tertiärsektor
 - a) Energie-(effizienz)beratung und -analyse (zB Energieausweis, Antrieboptimierung), Energieaudits, Energiemanagementsysteme;
 - b) Heizung und Kühlung (zB Anlagen mit hohem Nutzungsgrad, hocheffiziente Wärmepumpen, neue Kessel mit hohem Wirkungsgrad, Einbau/Modernisierung von Fernwärme-/Fernkältesystemen, Optimierung Regelungs- und Steuerungstechnik, hocheffiziente Umwälzpumpen, bedarfsorientierte Steuerung); Verstärkung solarer und geothermischer Primärenergieformen, Vermeidung und Verminderung von Verteilverlusten;
 - c) Wärmedämmung und Belüftung (Niedrigenergie- und Passivhausstandard im Neubau; kontrollierte Be- und Entlüftungssysteme mit Wärmerückgewinnung; Sanierungsmaßnahmen im Gebäudebestand wie zB Dach- und Fassadendämmung, Dämmung der obersten Geschoßdecke, Wärmeschutzverglasung);
 - d) Warmwasser (zB Installation neuer Geräte, hocheffiziente Speicher, unmittelbare und effiziente Nutzung in der Raumheizung, Energiespararmaturen, Waschmaschinen; Fernwärme), Rückgewinnung der Abwasserwärme;

- e) Beleuchtung (zB neue effiziente Leuchtmittel und Vorschaltgeräte, bedarfsorientierte Steuersysteme, gezielte Tageslichtnutzung);
- f) Kochen und Kühlen (zB neue energieeffiziente Geräte, Systeme zur Wärmerückgewinnung);
- g) sonstige Ausrüstungen und Geräte (zB Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, neue effiziente Geräte, bedarfsorientierte Steuerung für eine optimierte Energieverwendung, Minimierung der Energieverluste im Bereitschaftsmodus, Einbau von Kondensatoren zur Begrenzung der Blindleistung, verlustarme Transformatoren, primärseitige Schaltung, etc.);
- h) Einsatz erneuerbarer Energien in Haushalten und Gewerbe, wodurch die Menge der zugekauften Energie verringert wird (zB solarthermische Anwendungen, Erzeugung von Warmbrauchwasser, solarunterstützte Raumheizung und –kühlung, erneuerbare Fernwärme, Photovoltaik);
- i) Maßnahmen zur Verringerung der grauen Energie;
- j) Maßnahmen zur Verringerung des Personenverkehrs (Forcierung des öffentlichen Verkehrs, Wechsel der Antriebstechnik);
- k) Maßnahmen zur Reduktion des Stand-by Verbrauches;
 - l) Smart home Anwendungen, zB Inhome-Displays;
- m) konkrete Projekte mit einschlägigen Sozialeinrichtungen und Schuldenberatungsstellen zur Bekämpfung von Energiearmut durch Energieeffizienzmaßnahmen (zB qualifizierte Energieberatung durch Berater mit sozialarbeiterischer Erfahrung oder Gerätetauschaktionen).

2. Industriesektor

- a) Energie-(effizienz)beratung und –analyse (zB Energieausweis, Antrieboptimierung), Energieaudits, Energiemanagementsysteme, Einbau und Betrieb von Smart Metering;
- b) Messdienstleistungen, Erstellung von Messkonzepten zur Analyse des Energieverbrauchs bzw. Auslesung der Wärme- und Warmwasserverbräuche, Temperaturen;
- c) Fertigungsprozesse (zB effizienter Einsatz von Druckluft, Kondensat sowie Schaltern und Ventilen, Einsatz automatischer und integrierter Systeme, energieeffizienter Betriebsbereitschaftsmodus);
- d) Motoren und Antriebe (zB vermehrter Einsatz elektronischer Steuerungen, Regelantriebe, integrierte Anwendungsprogramme, Frequenzwandler, hocheffiziente Elektromotoren);
- e) Lüfter, Gebläse, Regelantriebe und Lüftung (zB neue hocheffiziente Geräte/Systeme, Einsatz natürlicher Lüftung, Leistungsanpassung, Wartungssystematik);
- f) Bedarfsmanagement (zB Lastmanagement, Regelsysteme für Spitzenlastabbau);
- g) Einsatz hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung;
- h) Maßnahmen in der Energiebereitstellungskette (zB Repowering oder Bau von Erzeugungsanlagen, Speichertechnologien, Einsatz hocheffizienter Pumpen, Rücklaufemperatursenkung in Fernwärmenetzen);
- i) Einbindung von Erneuerbaren Energien in die Energiebereitstellung (zB Windkraft, Photovoltaik, Solarthermie, Geothermie);
- j) Heizung und Kühlung (zB Anlagen mit hohem Nutzungsgrad, hocheffiziente Wärmepumpen, neue Kessel mit hohem Wirkungsgrad, Einbau/Modernisierung von Fernwärme-/Fernkältesystemen, Optimierung Regelungs- und Steuerungstechnik, hocheffiziente Umwälzpumpen, bedarfsorientierte Steuerung); Verstärkung solarer und geothermischer Primärenergieformen, Vermeidung und Verminderung von Verteilverlusten;
- k) Beleuchtung und Lichtoptimierung (zB neue effiziente Leuchtmittel und Vorschaltgeräte, bedarfsorientierte Steuersysteme, gezielte Tageslichtnutzung, Lichtoptimierung in Hallen, Sportstätten, Weihnachtsbeleuchtungsservice);
 - l) Brennwerttechnologie;
- m) Maßnahmen zur Reduktion des Energieverbrauches bei Prozesskälte;

3. Verkehrssektor

- a) Technische Möglichkeiten bei Kraftfahrzeugen (Einsatz verbrauchsarmer Fahrzeuge, Alternativantriebe, Gewichtsreduktion, Vermeidung verbrauchssteigernder Zusatzausstattung, Verbrauchsmonitoring, Reifendruckreglersysteme, Leichtlauföle, etc.);
- b) Schaffung von attraktiver Infrastruktur, innovative Geschäftsmodelle, Nutzbremssysteme, etc.;
- c) Technische Möglichkeiten bei der Infrastruktur – Verkehrslenkung- und –steuerung und dergleichen;

- d) Technische Möglichkeiten bei Tunnelanlagen – Tunnelthermie;
 - e) Intelligente Speicher- und Nutzungskonzepte für E-Mobility;
 - f) Fuhrparkumstellungen;
 - g) Verkehrsverlagerung auf andere Verkehrsträger (Attraktivierung öffentlicher Verkehr, Parkplatzbewirtschaftung, Ausbau Radwegenetz, Tarif-Verbundsysteme, etc.);
 - h) Raumplanerische Maßnahmen (Stellplatzregelungen, Unterstützung autofreies Wohnen, Infrastrukturmaßnahmen, Erschließungskonzepte, etc.);
 - i) Begleitmaßnahmen, Öffentlichkeitsarbeit (Mobilitätsmanagement in Betrieben und Gemeinden, Kennzeichnung des Energieverbrauchs von PKW, Sensibilisierung in Schulen, Kampagnen, Aktionstage);
4. Sonstige und sektorübergreifende Maßnahmen
- a) Standards und Normen, die hauptsächlich auf die Erhöhung der Energieeffizienz von Erzeugnissen und Dienstleistungen, einschließlich Gebäuden, abzielen;
 - b) Energieetikettierungsprogramme;
 - c) Verbrauchserfassung, intelligente Verbrauchsmesssysteme, wie Einzelmessgeräte mit Fernablesung bzw. -steuerung, und informative Abrechnung, soweit hierzu nicht ohnehin eine gesetzliche Verpflichtung besteht;
 - d) Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen zur Förderung der Anwendung energieeffizienter Technologien und/oder Verfahren;
 - e) Brennwerttechnologie;
 - f) Energiespeicher;
 - g) Informationskampagnen, Aus- und Weiterbildung (zB Energiespar-Check);
 - h) Abwärmenutzung;
 - i) Regelmäßige Wartung und Service;
 - j) Hydraulische Sanierung.
5. Übergeordnete Maßnahmen
- a) Vorschriften, Steuern und sonstige Abgaben, die eine Verringerung des Endenergieverbrauchs bewirken;
 - b) gezielte Aufklärungskampagnen, die auf die Verbesserung der Energieeffizienz und auf energieeffizienzsteigernde Maßnahmen abzielen.

Anhang II

Liste der Bundesdienststellen gemäß § 12 bis § 16:

1. Bundeskanzleramt;
2. alle Bundesministerien;
3. Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen;
4. Österreichisches Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal Gesellschaft m.b.H.;
5. Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge;
6. Bundesbeschaffung GmbH;
7. Bundesrechenzentrum GmbH.

Anhang III

Für Contracting-Verträge gelten die Bestimmungen der DIN 8930 Teil 5.

1. Einspar-Contracting:

Das Ziel des Einspar-Contracting ist die garantierte Ergebnisverbesserung insbesondere im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit, Energieeinsparung, Anlagen- und Gebäudesubstanzwert, und Anlagen- und Gebäudekonditionierung. Wesentliches Merkmal des Einspar-Contracting ist die Finanzierung der Investitionen über die garantierte Kosteneinsparung innerhalb der Vertragslaufzeit. Es handelt sich um einen Vertrag, bei dem Energiesparmaßnahmen und Energiemanagement durch den Contractor vorfinanziert und aus den erzielten Energiekosteneinsparungen bezahlt werden. Die Leistungskomponenten des Contractors sind die Identifizierung von Einsparpotenzialen und deren Finanzierung, Planung und Errichtung von Komponenten zur Energieerzeugung, -verteilung und -nutzung sowie deren Bedienung und Instandhaltung. Die Einbindung der Nutzer und deren Schulung sind in der Regel Bestandteil des Einspar-Contracting. Die Leistungsvergütung besteht aus einem Entgelt,

dessen Höhe sich aus der erzielten Einsparung im Verhältnis zu einem Referenzniveau (Baseline) bestimmt.

2. Anlagen-Contracting

Anwendungsbereiche des Anlagen-Contracting sind neu zu errichtende oder bestehende Anlagen. Der Contractor übernimmt die Finanzierung, Planung und Errichtung der Anlage oder deren Übernahme, die Betriebsführung, insbesondere die Instandhaltung und Bedienung, Energieträgereinkauf und Nutzenergieverkauf. Die Leistungsvergütung besteht aus dem Entgelt für die bezogene Nutzenergie, die Vorhaltung der Anlage und die Abrechnung.

3. Betriebsführungs-Contracting

Die Anwendungsbereiche des Betriebsführungs-Contracting sind neu zu errichtende oder bestehende Anlagen. Ziel ist die Optimierung der Betriebskosten bei Funktions- und Werterhalt der Anlagen. Die Leistungskomponenten des Contractors sind das Bedienen (Betätigen, Überwachen, Störungsbehebung) und das Instandhalten (Inspektion, Warten, Instandsetzen) für abgegrenzte technische Gewerke oder Anlagen. Die Leistungsvergütung besteht aus einem zeitraumbezogenen Entgelt oder aus einem Entgelt nach Aufwand (Arbeitszeit und Material).

Artikel 2

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, mit dem die Errichtung von Leitungen zum Transport von Nah- und Fernwärme sowie Nah- und Fernkälte gefördert wird (Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz), geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz, mit dem die Errichtung von Leitungen zum Transport von Nah- und Fernwärme sowie Nah- und Fernkälte gefördert wird (Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz), BGBl. I Nr. 113/2008, in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 58/2009, wird wie folgt geändert:

1. Der Kurztitel des Gesetzes lautet:

„Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz – WKLG“

2. Die im Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz in der jeweiligen grammatikalischen Form enthaltenen Wortfolgen „Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“ bzw. „Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ werden durch die Wortfolgen „Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend“ bzw. „Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend“ in der jeweilig grammatikalisch korrekten Form ersetzt.

3. § 3 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

4. Nach § 3 Abs. 1 Z 2 wird folgende Z 2a eingefügt:

„2a. „Fernkälte“ thermische Energie mit niedrigem Temperaturniveau zur Klimatisierung von Gebäuden und Kühlung von Anlagen, die in einem thermisch isolierten Rohrsystem von zumindest einer zentralen Kältequelle zu Endverbrauchern transportiert wird;“

5. § 3 Abs. 1 Z 7a lautet:

„7a. „Infrastrukturleitungen“ Anschlussleitungen zu zentralen Wärme- oder Kältequellen sowie Verbindungsleitungen zwischen zwei Netzteilen (Ringschluss) und Verteilleitungen bis zur Hausanschlussleitung;“

6. In § 3 Abs. 1 Z 11 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 12 angefügt:

„12. Projekte zur Nutzung von geothermischen Quellen: Projekte, die Wärme oder Kälte aus Stollen, Schächten oder Bohrlöchern sowie Tunneln über Wärme- und Kälteleitungen wirtschaftlich nutzbar machen.“

7. Nach § 3 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Personenbezogene Begriffe haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form anzuwenden.“

8. In § 5 Abs. 4 wird die Wortfolge „für ein Fernwärmeausbauprojekt“ durch die Wortfolge „oder Fernkälteausbauprojekt“ ergänzt.

9. In § 6 Abs. 1 Z 5 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 6 angefügt:

„6. Projekte zur Nutzung von geothermischen Quellen, sofern durch diese Projekte Aufsuchungs-, Gewinnungs- oder Speichertätigkeiten nicht beeinträchtigt werden.“

10. Das in § 6 Abs. 2 Z 1 in seiner jeweiligen grammatikalischen Form enthaltene Wort „Fernwärmeausbauprojekt“ wird durch die Wortfolge „oder Fernkälteausbauprojekt“ in der jeweiligen grammatikalisch korrekten Form ergänzt.

11. In § 6 Abs. 2 Z 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 4 und Z 5 angefügt:

„4. bei Projekten zur Nutzung von geothermischen Quellen beträgt die Höhe der Förderung höchstens 50 vH der Investitionsmehrkosten sowie 35 vH der gesamten Investitionskosten, höchstens jedoch 200 000 Euro pro Megawatt des für Kunden hergestellten Anschlusswerts;

5. die in Z 1 bis Z 3 vorgesehene jeweils leistungsbezogene Höchstgrenze der Förderung gilt nicht für Fernkälteprojekte. Bestehende oder künftige Alternativen haben bei Fernkälteausbauprojekten in Sanierungsgebieten außer Betracht zu bleiben.“

12. In § 6 Abs. 3 wird die Wortfolge „Abs. 2 Z 1 bis 3“ durch die Wortfolge „Abs. 2 Z 1 bis Z 4“ ersetzt.

13. § 7 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Zusätzlich zu den Bundesmitteln gemäß Abs. 1 sind Mittel wie folgt zur Verfügung zu stellen:

1. von den von der Energie-Control Austria verwalteten Sondervermögen, die für den Kostenersatz für bestehende und modernisierte KWK-Anlagen gemäß § 8 KWK-Gesetz, BGBl. I Nr. 111/2008, bis Ende 2010 sowie für die gemäß § 69 ElWOG, BGBl. I Nr. 143/1998, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/2006, vorgesehen waren, sind 13 Millionen Euro innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, die danach verbliebenen Mittel nach Erledigung aller noch laufenden Verfahren und bestehenden Forderungen, an das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend zu überweisen und den Rücklagen der Untergliederung 40 (Wirtschaft) für Zwecke der Förderung des Leitungsausbaus gemäß diesem Bundesgesetz zu zuführen.

2. von dem von der Abwicklungsstelle für Investitionszuschüsse gemäß § 29 ÖSG 2012 verwalteten Sondervermögen, das für die Errichtung von KWK-Anlagen auf Basis von Ablage gemäß § 12 ÖSG 2012, BGBl. I Nr. 75/2011, eingerichtet ist, sind zum 1. Jänner 2015 alle nicht durch gestellte Anträge zweckgebundenen Mittel innerhalb einer Frist von zwei Wochen an das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend zu überweisen und den Rücklagen der Untergliederung 40 (Wirtschaft) für Zwecke der Förderung des Leitungsausbaus gemäß diesem Bundesgesetz zu zuführen.“

14. § 14 lautet:

„§ 14. Die Beratung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend bei der Erstellung der Richtlinien gemäß § 10 Abs. 3 sowie im Verfahren gemäß § 11 erfolgt durch den gemäß § 20 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010, in der jeweils geltenden Fassung, eingerichteten Energiebeirat.“

15. Nach § 15 wird folgender § 16 samt Überschrift angefügt:

„Vollziehung

§ 16. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit nichts anderes bestimmt wird, ist der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend betraut.“

Artikel 3

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – ElWOG 2010), geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – ElWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Die Wortfolge „§ 43. Recht zum Netzanschluss“ wird ersetzt durch „§ 43. Übergang und Erlöschen der Berechtigung zum Netzbetrieb“, „§ 44. Endigungstatbestände und Umgründung“ wird ersetzt durch „§ 44. Recht zum Netzanschluss“, „§ 77. Versorger letzter Instanz“ wird ersetzt durch „§ 77. Grundversorgung“. Nach § 79 wird folgende Wortfolge eingefügt: „§ 79a. Verpflichtende Stromkennzeichnung“. Nach § 81 wird folgende Wortfolge eingefügt: „§ 81a. Verbrauchs- und Stromkosteninformation“. „§ 82. Abschaltung und Information der Kunden“ wird ersetzt durch „§ 82. Abschaltung der Netzverbindung und Information der Kunden“. Die Wortfolge „§ 97 Berichtspflicht der Landesregierungen“ entfällt. Nach § 109 wird folgende Wortfolge eingefügt: „§ 109a. Inkrafttreten der Novelle BGBl. I Nr. xxx/201x“.

2. (Verfassungsbestimmung) § 1 lautet:

„**§ 1. (Verfassungsbestimmung)** Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie in § 2, § 3, § 8, § 9, § 11, § 16 Abs. 2, § 19, § 22 Abs. 1, § 24 bis § 36, § 37 Abs. 7, § 38, § 39, § 48 bis § 65, § 69, § 72, § 73 Abs. 2 und Abs. 3, § 76, § 78 bis § 79a, § 81 bis § 84a, § 88 Abs. 3 bis 8, § 89, § 92 bis § 94, § 99 bis § 103, § 109 Abs. 2, § 110 bis § 112, § 113 Abs. 1 und § 114 Abs. 1 und 3 enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.“

3. Nach § 7 Abs. 1 Z 47 wird folgende Z 47a eingefügt:

„47a. „Nachweis“ eine Bestätigung, die den Primärenergieträger, aus dem eine bestimmte Einheit elektrischer Energie erzeugt wurde, belegen kann. Hierunter fallen Nachweise für Strom aus fossilen Energiequellen, Herkunftsnachweise für Strom aus hocheffizienter KWK sowie Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energiequellen;“

4. § 16 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Jeder Zählpunkt ist durch den Netzbetreiber einer Netzbenutzerkategorie zuzuordnen. Die Regulierungsbehörde hat mit Verordnung Netzbenutzerkategorien, jeweils getrennt nach Einspeisern und Entnehmern, und den Zeitrahmen für diese Zuordnung festzulegen.“

5. (Grundsatzbestimmung) Der Punkt nach § 17 Abs. 3 Z 16 wird durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 17 angefügt:

„17. Information für den Endverbraucher über dessen Verpflichtungen gemäß dem Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird, und Regelungen über die treuhändige Abwicklung der Verpflichtungen der Endverbraucher gemäß jenem Gesetz durch den Netzbetreiber.“

6. Nach § 23 Abs. 4 wird folgender § 23 Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Der Bilanzgruppenkoordinator hat bei der Übernahme und Auswertung der Messdaten gemäß Abs. 4 Z 4 eine getrennte Bilanzierung der Erzeugungsdaten in von der Regulierungsbehörde mit Verordnung festzulegende Netzbenutzerkategorien vorzunehmen. Betreiber von Verteilernetzen haben dazu bei der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß § 45 Z 1 die für die unterschiedliche Kategorisierung und Bilanzierung der erzeugten Einspeisemengen erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend sowie die Regulierungsbehörde sind ermächtigt, auf die gemäß Satz 1 ausgewerteten Daten zuzugreifen.“

7. § 57 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Eine Ab- bzw. Auslesung der Zählleinrichtung hat – mit Ausnahme von Lastprofilzählern, die vom Netzbetreiber jedenfalls zumindest monatlich ausgelesen werden, sowie intelligenten Messgeräten, die gemäß § 84 Abs. 1 ausgelesen werden, – zumindest einmal jährlich zu erfolgen.“

8. Die Überschrift zu § 69 lautet:

„Ausschreibung der Sekundärregelleistung“

9. Der 8. Teil (§ 71 bis § 74) lautet samt Überschrift:

„8. Teil

Nachweise für Strom aus fossilen Energiequellen

Besondere Bestimmungen über Nachweise für Strom aus hocheffizienter KWK

§ 71. (Grundsatzbestimmung) (1) Zur Bestimmung der Effizienz der KWK nach Anlage IV können die Ausführungsgesetze die Behörde ermächtigen, Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme festzulegen. Diese Wirkungsgrad-Referenzwerte haben aus einer Matrix von Werten, aufgeschlüsselt nach relevanten Faktoren wie Baujahr und Brennstofftypen zu bestehen, und müssen sich auf eine ausführlich dokumentierte Analyse stützen, bei der unter anderem die Betriebsdaten bei realen Betriebsbedingungen, der grenzüberschreitende Stromhandel, der Energieträgermix, die klimatischen Bedingungen und die angewandten KWK-Technologien gemäß den Grundsätzen in Anlage IV zu berücksichtigen sind.

(2) Bei der Bestimmung der Wirkungsgrad-Referenzwerte gemäß Abs. 1 sind die von der Europäischen Kommission gemäß Art. 4 der KWK-Richtlinie in der Entscheidung 2007/74/EG festgelegten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte zu berücksichtigen.

(3) Die Landesregierung hat auf Grundlage der harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte gemäß Abs. 2 auf Antrag mit Bescheid jene KWK-Anlagen zu benennen, für die vom Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, Nachweise für Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung gemäß § 7 Abs. 1 Z 27, entsprechend der Menge an erzeugter Energie aus hocheffizienter KWK gemäß Anlage III und gemäß der Entscheidung 2008/952/EG der Europäischen Kommission, auf Basis der Vorgaben gemäß § 72 Abs. 2 ausgestellt werden dürfen. Die erfolgten Benennungen von Anlagen sind der Regulierungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Nachweis für Strom aus fossilen Energiequellen

§ 72. (1) Die Netzbetreiber, an deren Netzen Einspeiser von Strom aus fossilen Energiequellen von mehr als 50 kW Engpassleistung angeschlossen sind, haben über die aus diesen Anlagen in ihr Netz eingespeisten Mengen an elektrischer Energie dem Anlagenbetreiber durch Eingabe der in das öffentliche Netz eingespeisten Nettostromerzeugungsmengen in der automationsunterstützten Registerdatenbank für Nachweise bzw. Herkunftsnachweise gemäß § 71 auszustellen. Alle Einspeiser, für deren Anlage kein Bescheid gemäß § 71 Abs. 3 erlassen wurde, haben zu diesem Zweck eine Zertifizierung ihrer Anlage vorzunehmen. Die Zertifizierung ist von einer nach dem Akkreditierungsgesetz zugelassenen Überwachungs-, Prüf- oder Zertifizierungsstelle vorzunehmen. § 3 Akkreditierungsgesetz gilt sinngemäß.

(2) Der vom Netzbetreiber gemäß Abs. 1 ausgestellte Nachweis hat zu umfassen:

1. die Menge an erzeugter Energie;
2. die Bezeichnung, Art und Engpassleistung der Erzeugungsanlage;
3. den Zeitraum und den Ort der Erzeugung;
4. die eingesetzten Primärenergieträger;
5. das Datum der Inbetriebnahme der Anlage;
6. die Bezeichnung der ausstellenden Behörde und des ausstellenden Staates;
7. das Ausstellungsdatum und eine eindeutige Kennnummer.

(3) Zusätzlich zu den Angaben des Abs. 2 haben Nachweise gemäß § 71 Abs. 3 folgende Informationen zu enthalten:

1. den unteren Heizwert des Primärenergieträgers;
2. die Nutzung der zusammen mit dem Strom erzeugten Wärme;
3. die Primärenergieeinsparungen, die gemäß Anlage IV auf der Grundlage der in § 71 Abs. 2 genannten, von der Europäischen Kommission festgelegten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte berechnet worden sind;
4. genaue Angaben über allenfalls erhaltene Förderungen und die Art der Förderregelung.

(4) Für die Überwachung der Ausstellung, der Übertragung und der Entwertung der Nachweise wird die E-Control als zuständige Stelle benannt. Dies hat mittels automationsunterstützter Registerdatenbank zu erfolgen.

(5) Ein Nachweis muss spätestens in dem der Erzeugung der entsprechenden Energieeinheit folgenden Kalenderjahr verwendet werden. Ein Nachweis ist nach seiner Verwendung zu entwerten.

(6) Für jede Einheit erzeugte Energie darf nur ein Nachweis ausgestellt werden. Ein Nachweis gilt standardmäßig für 1 MWh, wobei eine Untergliederung bis zur dritten Nachkommastelle zulässig ist. Mit der Ausstellung von Nachweisen ist kein Recht auf Inanspruchnahme von Fördermechanismen verbunden.

(7) Die Einspeiser oder die Stromhändler, die elektrische Energie veräußern, sind über Verlangen des Käufers verpflichtet, die der verkauften Menge entsprechenden Nachweise (mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung) nachweislich diesem Käufer zu überlassen.

(8) Bei automationsunterstützter Ausstellung der Nachweise ist monatlich eine Bescheinigung auf Basis des ersten Clearings auszustellen und an die Einspeiser zu übermitteln.

(9) Die Einspeiser haften für die Richtigkeit ihrer Angaben über die eingesetzten Energieträger.

Anerkennung von Nachweisen aus anderen Staaten

§ 73. (1) (Grundsatzbestimmung) Nachweise für Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung aus Anlagen mit Standort in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat gelten als Herkunftsnachweis im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie zumindest den Anforderungen des Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie 2004/8/EG entsprechen. Im Zweifelsfall hat die Landesregierung über Antrag oder von Amts wegen mit Bescheid festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen.

(2) Nachweise aus Anlagen mit Standort in einem anderen EU-Mitgliedstaat, einem EWR-Vertragsstaat oder in einem Drittstaat gelten als Nachweise im Sinne dieses Bundesgesetzes, wenn sie zumindest den Anforderungen des § 72 entsprechen. Im Zweifelsfalle hat die E-Control über Antrag oder von Amts wegen mit Bescheid festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen. Sie kann durch Verordnung Staaten benennen, in denen Nachweise für Strom aus fossilen Energiequellen die Voraussetzungen gemäß Satz 1 erfüllen.

(3) Betreffend die Anerkennung von Nachweisen für die Zwecke der Stromkennzeichnung sind die Bedingungen in der Verordnung gemäß § 79 Abs. 11 EIWOG 2010 festzulegen.

Berichtswesen

§ 74. (Grundsatzbestimmung) (1) Die Landesregierungen haben dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend jährlich vorzulegen:

1. eine im Einklang mit der in Anlage III und der Entscheidung 2008/952/EG der Europäischen Kommission dargelegten Methode erstellte Statistik über die nationale Erzeugung von Strom und Wärme aus KWK und
2. eine Statistik über die KWK-Kapazitäten sowie die für KWK eingesetzten Brennstoffe.

(2) Die Landesregierungen haben dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit gemäß § 71 vorzulegen. Der Bericht hat insbesondere jene Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Zuverlässigkeit des Nachweissystems zu gewährleisten, zu enthalten.“

10. § 76 lautet samt Überschrift:

„Verfahren für Wechsel, Anmeldung, Abmeldung und Widerspruch

§ 76. (1) Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen können Verträge mit ihrem Lieferanten unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen kündigen, ohne einen gesonderten Kündigungstermin einhalten zu müssen. Lieferanten können Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen nur unter Einhaltung einer Frist von zumindest acht Wochen zum Monatsletzten kündigen. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung spätestens zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ohne einen gesonderten Kündigungstermin sowie für Lieferanten zum Monatsletzten unter Einhaltung einer Frist von zumindest acht Wochen möglich.

(2) Die Dauer des für den Lieferantenwechsel maßgeblichen Verfahrens darf, unbeschadet weiterer bestehender zivilrechtlicher Verpflichtungen, höchstens drei Wochen, gerechnet ab Kenntnisnahme des Lieferantenwechsels durch den Netzbetreiber, in Anspruch nehmen. Der Lieferant hat nach Vertragsabschluss mit dem Endverbraucher den Netzbetreiber, unbeschadet bestehender zivilrechtlicher

Verpflichtungen, unverzüglich vom Lieferantenwechsel in Kenntnis zu setzen. Bei der Ausgestaltung des Verfahrens ist insbesondere auf die im Zusammenhang mit einem Wechsel vom Netzbetreiber zu treffenden technischen und organisatorischen Vorkehrungen, die Vereinbarkeit der Fristen und Termine mit der Bilanzierung nach dem Bilanzgruppensystem, die Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie die Durchsetzung des Kundenwillens zu achten. Der Lieferantenwechsel ist für den Endverbraucher mit keinen gesonderten Kosten verbunden.

(3) Endverbraucher können Willenserklärungen gegenüber Lieferanten und Netzbetreibern auch auf elektronischem Wege über von den Lieferanten und Netzbetreibern anzubietende Websites zu jeder Zeit formfrei abgeben. Wird ein Lieferant durch den Endverbraucher zur Abgabe von Willenserklärungen bevollmächtigt, so ist die Bevollmächtigung Netzbetreibern und anderen Lieferanten glaubhaft zu machen. Der Netzbetreiber hat den Endverbraucher unverzüglich über die Einleitung des Wechselprozesses in Kenntnis zu setzen. Die Lieferanten und Netzbetreiber haben benutzerfreundliche Vorkehrungen zu treffen, welche die Authentizität des Endverbrauchers sicherstellen. Die Regulierungsbehörde hat im Rahmen des Tarifkalkulators (§ 22 E-ControlG) durch Setzung von Hyperlinks eine Auffindung der Websites der Lieferanten und Netzbetreiber zu ermöglichen. Die Lieferanten und Netzbetreiber haben die hierfür erforderlichen, aktuellen Informationen der Regulierungsbehörde unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

(4) Sämtliche für die Vornahme des Wechsels, der Neuanmeldung und der Abmeldung erforderlichen Prozesse werden elektronisch im Wege der von der Verrechnungsstelle zu betreibenden Plattform durchgeführt. Dies gilt insbesondere für die Endverbraucheridentifikation, die Bindungs- und Kündigungsabfrage sowie die Datenaktualisierung und Verbrauchsdatenübermittlung. Netzbetreiber und Lieferanten haben die für die genannten Verfahren notwendigen Daten, nämlich Name, Adresse, Zählpunktbezeichnung, Lastprofil bzw. standardisiertes Lastprofil, Jahresverbrauch, Zählertyp, bestehender Lieferant, Kündigungsfristen, Kündigungstermine sowie Bindungsfristen über das durch die Verrechnungsstelle zu betreibende Kommunikationssystem dezentral in nicht diskriminierender Weise sämtlichen bevollmächtigten Lieferanten in standardisierter, elektronisch strukturierter Form auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Der Austausch der für den Prozess der Endverbraucheridentifikation sowie der Bindungs- und Kündigungsabfrage erforderlichen Daten hat ohne merkbare Wartezeit zu erfolgen. Netzbetreiber und Lieferanten sind ebenfalls verpflichtet, dieses Kommunikationssystem zu implementieren. Der Betrieb des Kommunikationssystems hat unter Wahrung des Datenschutzes zu erfolgen; die unerlaubte Weitergabe der Daten unterliegt der Sanktion gemäß § 108. Die Verrechnungsstelle hat Vorkehrungen zu treffen, welche die Authentizität des neuen Lieferanten sicherstellen. Auch die Datenverwendung und Datensicherheitsmaßnahmen der betroffenen Lieferanten und Netzbetreiber richten sich nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Lieferanten dürfen keine in diesem Absatz genannten Prozesse ohne Willenserklärung eines Endverbrauchers einleiten; eine entsprechende Kontrolle der Abfragen durch eine Protokollierung erfolgt höchstens für einen Zeitraum von sechzig Tagen.

(5) Die Regulierungsbehörde ist ermächtigt, sämtliche für den Lieferantenwechsel sowie die für die Neuanmeldung und die Abmeldung von Endverbrauchern maßgeblichen Verfahren durch Verordnung näher zu regeln. Die Regulierungsbehörde ist weiters ermächtigt, die Art und den Umfang der in Abs. 4 genannten Daten sowie die Form der Datenübermittlung (Abs. 4) von Netzbetreibern und Lieferanten über das durch die Verrechnungsstelle betriebene Kommunikationssystem durch Verordnung näher zu regeln. Die Regulierungsbehörde ist weiters ermächtigt, bestimmte Prozesse von der gemäß Abs. 4 erster und zweiter Satz vorgesehenen verpflichtenden, im Wege der von der Verrechnungsstelle zu betreibenden Plattform erfolgenden elektronischen Durchführung auszunehmen, wenn ihr die für eine einfachere und kosteneffizientere Abwicklung erforderlich scheint.“

11. (Grundsatzbestimmung) In der Überschrift zu § 77 sowie in Abs. 1 werden die Wortfolgen „Versorger letzter Instanz“ und „Versorgung letzter Instanz“ jeweils durch die Wortfolge „Grundversorgung“ ersetzt.

12. (Grundsatzbestimmung) Nach § 77 Abs. 3 werden folgende Abs. 4 und Abs. 5 angefügt:

„(4) Bei Berufung von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen auf die Pflicht zur Grundversorgung gemäß Abs. 1 sind Netzbetreiber, unbeschadet bis zu diesem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verbrauchern darf im Zusammenhang mit dieser Netzdienstleistung keine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abverlangt werden, welche die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat übersteigt. Abs. 3 gilt sinngemäß. Im Falle eines nach Berufung auf die Pflicht zur Grundversorgung erfolgenden erneuten Zahlungsverzuges, sind Netzbetreiber bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur physischen Trennung der Netzverbindung berechtigt, es sei denn der Kunde verpflichtet sich zur Vorausverrechnung mittels

Prepaymentzahlung für künftige Netznutzung und Lieferung. § 82 Abs. 3 gilt im Falle des erneuten Zahlungsverzugs sinngemäß.

(5) Ein im Rahmen der Grundversorgung eingerichteter Prepaymentzähler ist zu deinstallieren, wenn der Endverbraucher seine Altschulden beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbeitragendes Ereignis eingetreten ist.“

13. § 79 Abs. 7 lautet:

„(7) Ab 1. Jänner 2015 sind den an Endverbraucher in einem Kalenderjahr gelieferten Mengen Nachweise für Strom, der in diesem Kalenderjahr erzeugt wurde, zuzuordnen. Als Nachweise für die Dokumentation gemäß Abs. 6 können ausschließlich Nachweise, die gemäß § 10 Ökostromgesetz 2012, § 71 oder gemäß § 72 ausgestellt bzw. gemäß § 11 Ökostromgesetz 2012 oder gemäß § 73 anerkannt wurden, verwendet werden.“

14. Nach § 79 wird folgender § 79a samt Überschrift eingefügt:

„Verpflichtende Stromkennzeichnung

§ 79a. (1) Lieferanten, die in Österreich Endverbraucher beliefern, sind verpflichtet, die gesamte an ihre Kunden zum Zwecke des Endverbrauchs gelieferten Strommengen mit Nachweisen zu belegen, wobei Lieferungen von elektrischer Energie an Kunden, die keine Haushaltskunden sind, ab 1. Jänner 2015 vollständig mit Nachweisen zu belegen sind.

(2) Strommengen, die an Pumpspeichieranlagen für den Betrieb von Pumpen geliefert werden, sind im Ausmaß von 75% der gelieferten Mengen mit Nachweisen zu belegen. Diese Nachweise sind in weiterer Folge für die aus dieser Speicherung gewonnenen Strommengen vom Netzbetreiber auszustellen.“

15. Nach § 81 Abs. 4 werden folgende Abs. 5 und Abs. 6 eingefügt:

„(5) Teilbeträge sowohl für die Netznutzung als auch für die Energielieferung sind auf sachliche und angemessene Weise auf Basis des Letztjahresverbrauches zu berechnen. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so sind die Teilbeträge auf Basis des zu erwartenden Stromverbrauchs zu berechnen.

(6) Sind intelligente Messgeräte installiert, haben Endverbraucher das Wahlrecht zwischen einer monatlichen Rechnung und einer Jahresrechnung.“

16. Nach § 81 wird folgender § 81a samt Überschrift eingefügt:

„Verbrauchs- und Stromkosteninformation

§ 81a. (1) Endverbrauchern, deren Verbrauch mithilfe eines intelligenten Messgeräts gemessen wird, ist innerhalb von zwei Wochen nach Übermittlung der durch ein intelligentes Messgerät erfassten Messwerte gemäß § 84 Abs. 2 eine aufgrund der gemessenen Werte erstellte, detaillierte, klare und verständliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation über die Gesamtkosten kostenlos auf elektronischem Wege zu übermitteln.

(2) Endverbrauchern, deren Verbrauch nicht mithilfe eines intelligenten Messgeräts gemessen wird, ist eine detaillierte, klare und verständliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation mit der Rechnung zu übermitteln. Darüber hinaus hat der Netzbetreiber diesen Endverbrauchern die Möglichkeit einzuräumen, einmal vierteljährlich Zählerstände bekannt zu geben. Der Netzbetreiber ist im Fall der Zählerstandsbelegangabe verpflichtet, dem Lieferanten unverzüglich, spätestens jedoch binnen zehn Tagen, die Verbrauchsdaten zu senden. Dem Endverbraucher ist innerhalb von zwei Wochen eine detaillierte, klare und verständliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation kostenlos auf elektronischem Wege zu übermitteln.

(3) Dem Endverbraucher ist die Wahlmöglichkeit einzuräumen, die Verbrauchs- und Stromkosteninformation auf Verlangen wahlweise auch kostenlos in Papierform zu erhalten.

(4) Die Regulierungsbehörde kann mit Verordnung die Anforderungen an die standardisierte Übermittlung der Daten und deren Format vom Netzbetreiber an den Lieferanten gemäß § 84 Abs. 2 sowie den Detaillierungsgrad und die Form der Bereitstellung der Verbrauchs- und Stromkosteninformation gemäß Abs. 1 bis Abs. 3 festlegen. Sie hat dabei die Verständlichkeit sowie die Eignung der Information zur Bewirkung von Effizienzsteigerungen zu berücksichtigen. Die Regulierungsbehörde kann in dieser Verordnung ebenfalls die Anforderungen an die standardisierte Übermittlung der Daten sowie deren Format vom Netzbetreiber an den Endverbraucher oder an vom Endverbraucher bevollmächtigte Dritte festlegen. Sie hat in der Verordnung den Daten- und Konsumentenschutz zu wahren.“

17. § 82 Abs. 5 entfällt und § 82 Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“; § 82 Abs. 3 und Abs. 4 lauten wie folgt:

„(3) Der Netzbetreiber ist in Fällen der Vertragsverletzung, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Nichtleistung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, verpflichtet zumindest zweimal inklusive einer jeweils mindestens zweiwöchigen Nachfristsetzung zu mahnen. Die zweite Mahnung hat auch eine Information über die Folge einer Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung zu enthalten. Die letzte Mahnung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Netzbetreiber haben bei jeder Mahnung auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Anlauf- und Beratungsstelle nach § 10 Abs. 5 EnEffG hinzuweisen. Wurde der Vertrag zur Belieferung mit elektrischer Energie (Energiefiefervertrag) verletzt, so hat der Lieferant dieses Mahnverfahren einzuhalten.

(4) Im Falle der Beendigung eines Energiefiefervertrages aufgrund ordentlicher Kündigung, Zeitablauf oder Widerspruch gemäß § 80 Abs. 2 ist weder durch Netzbetreiber noch durch Lieferanten ein Mahnverfahren gemäß Abs. 3 durchzuführen. Dies gilt auch bei missbräuchlichem Verhalten des Endverbrauchers, wie etwa Manipulation von Messeinrichtungen.“

18. § 83 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Die Netzbetreiber sind im Fall der Erlassung dieser Verordnung zu verpflichten, jene Endverbraucher, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird, mit intelligenten Messgeräten auszustatten, über die Einführung Bericht zu erstatten und die Endverbraucher ausreichend zu informieren.“

19. In § 83 Abs. 2 entfällt der letzte Satz und es werden folgende Sätze sowie folgender Abs. 3 und Abs. 4 angefügt:

„Die Regulierungsbehörde hat die Vertreter des Konsumentenschutzes sowie die Datenschutzkommission weitestmöglich einzubinden. Der Betrieb von intelligenten Messgeräten sowie ihre Kommunikation, auch zu externen Geräten gemäß § 3 Z 5 und Z 6 IMA-VO ist nach anerkanntem Stand der Technik abzusichern, um Unberechtigten den Zugriff über den aktuellen Zählerstand hinaus nicht zu ermöglichen. Der Betrieb von intelligenten Messgeräten hat den maß- und eichgesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie dem anerkannten Stand der Technik zu entsprechen.

(3) Die Anzeige am intelligenten Messgerät hat jedenfalls den jeweiligen Zählerstand anzuzeigen. Zu Zwecken der Überprüfung von darüber hinausgehenden verrechnungsrelevanten Werten ist auf Kundenwunsch die Anzeige des intelligenten Messgerätes dahingehend freizugeben, dass eine Überprüfung dieser Werte anhand der Anzeige des intelligenten Messgerätes selbst ermöglicht wird. Diese Freigabe ist entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu gestalten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass diese Freigabe kostenlos und ohne großen Zusatzaufwand für den Kunden zu erfolgen hat.

(4) Es sind insbesondere im Falle von Wechsel oder Auflösung des Vertragsverhältnisses mit dem Netzbetreiber die Anzeige der historischen Messwerte der vorhergehenden Vertragsverhältnisse, sofern vorhanden, dahingehend abzusichern, dass eine Ablesung anhand der Anzeige des intelligenten Messgerätes durch Nichtberechtigte verhindert wird. Diese Sperrung ist unverzüglich und kostenlos aufzuheben, sobald keine Messwerte des vorhergehenden Vertragsverhältnisses mehr im intelligenten Messgerät selbst zur Verfügung stehen. Davon unabhängig sind jedoch die aus gesetzlichen Vorschriften und aus dem gegenwärtigen Vertragsverhältnis entstehenden Verpflichtungen des Netzbetreibers zur Bereitstellung der Werte gemäß § 84 Abs. 1 und der Übermittlung an den Lieferanten gemäß § 84 Abs. 2.“

20. § 84 lautet:

„§ 84. (1) Netzbetreiber haben dafür zu sorgen, dass spätestens sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Installation eines intelligenten Messgerätes beim jeweiligen Endverbraucher einmal täglich ein Verbrauchswert sowie sämtliche Viertelstundenwerte im intelligenten Messgerät erfasst und zur Verfügbarkeit für den Kunden für 60 Kalendertage im intelligenten Messgerät zu Zwecken der Verrechnung, Kundeninformation, Energieeffizienz, der Energiestatistik und der Aufrechterhaltung eines sicheren und effizienten Netzbetriebes gespeichert werden. Jedes installierte intelligente Messgerät ist dabei einer Netzbekategorie gemäß § 16 Abs. 2 zuzuordnen. Netzbetreiber sind weiters verpflichtet, jenen Endverbrauchern, deren Verbrauch über ein intelligentes Messgerät gemessen wird, jedenfalls die täglichen Verbrauchswerte sowie je nach vertraglicher Vereinbarung oder Zustimmung weitere Verbrauchsdaten spätestens einen Tag nach deren Erfassung im Messgerät jedenfalls über ein Web-Portal kostenlos zur Verfügung zu stellen. Eine Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten der

Endverbraucher durch den Netzbetreiber ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Endverbrauchers oder abgesehen von der Erfüllung vertraglicher Pflichten unzulässig, es sei denn, die Daten werden unmittelbar nach deren Auslesung anonymisiert und nur in dieser anonymisierten Form zum Zweck der Energiestatistik oder der Aufrechterhaltung eines sicheren und effizienten Netzbetriebes verwendet.

(2) Netzbetreiber sind verpflichtet, am Beginn des darauffolgenden Kalendermonats unverzüglich, spätestens jedoch zum Fünften dieses Monats, alle täglich erhobenen Verbrauchswerte jener Endverbraucher, deren Verbrauch mithilfe eines intelligenten Messgeräts gemessen wird, an die jeweiligen Lieferanten zu den in § 81a genannten Zwecken sowie zu Zwecken der Verrechnung zu übermitteln; Viertelstundenwerte dürfen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Endverbrauchers oder zur Erfüllung vertraglicher Pflichten an den Lieferanten übermittelt werden.

(3) Erfordert ein Vertrag die Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten oder erteilt der Endverbraucher seine Zustimmung zur Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten unter Angabe deren Zwecks, so ist der Endverbraucher durch einen ausdrücklichen Hinweis transparent zu informieren, dass mit Vertragsabschluss bzw. mit Erteilung der Zustimmung die Datenverwendung zulässig ist. Dieser ausdrückliche Hinweis hat unter Angabe des Zwecks der Datenverwendung in den Allgemeinen Bedingungen von Netzbetreibern sowie in den Allgemeinen Bedingungen oder im Vertragsformblatt der Lieferanten zu erfolgen.

(4) Die Regulierungsbehörde hat die Aufgabe, die Endverbraucher über allgemeine Aspekte der Einführung von intelligenten Messgeräten zu informieren.

(5) Die Regulierungsbehörde kann bei begründetem Verdacht auf intransparentes Marktverhalten in Bezug auf Mehrfachtarife in Verbindung mit intelligenten Messgeräten mit Verordnung Vorgaben zur Transparenz dieser Tarife für Lieferanten vorschreiben.“

21. Nach § 84 wird folgender § 84a samt Überschrift eingefügt:

„Ersatzversorgung mit Energie

§ 84a. (1) Kündigt eine Verrechnungsstelle den Vertrag mit dem Bilanzgruppenverantwortlichen oder löst das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung auf, hat der Bilanzgruppenkoordinator das Ende des Vertragsverhältnis und den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung der Regulierungsbehörde und den Netzbetreibern mitzuteilen, in deren Netz sich betroffene Zählpunkte befinden. Das gilt sinngemäß auch für eine Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Lieferanten und dem Bilanzgruppenverantwortlichen, wobei in diesem Fall der Bilanzgruppenverantwortliche die Verständigungen durchzuführen hat.

(2) Für jeden Netzbereich, in dem der betroffene Lieferant Kunden hat, hat die Regulierungsbehörde mit Losentscheid zu bestimmen, welchem Lieferanten die in der Bilanzgruppe verbleibenden Zählpunkte zuzuordnen sind. Der jeweilige Netzbetreiber ist zur Mitwirkung verpflichtet, insbesondere hat er der Regulierungsbehörde umgehend mitzuteilen, welche Lieferanten im Netzbereich tätig sind. Der Losentscheid ist zwischen allen verbleibenden Lieferanten vorzunehmen, die im jeweiligen Netzbereich Kunden versorgen. Sollte ein Lieferant mitteilen, dass er die betroffenen Kunden nicht versorgen möchte, ist der Losentscheid zu wiederholen. Eine Ablehnung der Versorgung nur hinsichtlich eines Teiles der Kunden ist unzulässig.

(3) Die betroffenen Kunden sind vom neuen Lieferanten zu informieren. Die Netzbetreiber haben dem neuen Lieferanten die Daten, die bei einem Lieferantenwechsel zu übermitteln sind, elektronisch zu übermitteln.

(4) Bis zum Beginn der Wirksamkeit der Ersatzversorgung sind allfällige Ausgleichsenergiemengen, die sich aus der fehlenden Energieaufbringung des Lieferanten ergeben, aus den beim Bilanzgruppenkoordinator erliegenden individuellen Sicherheiten zu befriedigen. Wenn diese nicht ausreichen, sind die entstehenden Aufwendungen in die Ausgleichsenergieverrechnung über ein Jahr verteilt einzupreisen.

(5) Der neue Lieferant hat die zugeordneten Kunden zu angemessenen Preisen zu versorgen, wobei Haushaltskunden nicht zu höheren Preisen versorgt werden dürfen als die Kunden, die zu den Haushaltstarifen des jeweiligen Lieferanten versorgt werden.

(6) Wird über einen Zählpunkt eingespeist, übernimmt der neue Lieferant die eingespeiste Energie zu Marktpreisen abzüglich der aliquoten Aufwendungen für Ausgleichsenergie für die eingespeiste Energie.

(7) Die Versorgung der zugewiesenen Kunden erfolgt zu den bei der Behörde angezeigten Allgemeinen Bedingungen, wobei Fristen und Termine für eine Kündigung des Vertrages nicht gelten.

Der Kunde kann den Vertrag unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist kündigen, ist jedoch in diesem Fall selbst dafür verantwortlich, dass er bei Beendigung der Belieferung durch einen anderen Lieferanten beliefert wird. Der Kunde ist nicht an die in den Marktregeln vorgesehenen Wechselfristen für die Durchführung eines Lieferanten- bzw. Bilanzgruppenwechsels gebunden.

(8) Der neue Lieferant kann den Vertrag unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist jeweils zum Monatsletzten kündigen.

(9) Alle betroffenen Marktteilnehmer haben sich wechselseitig nach bestem Vermögen zu unterstützen, um die lückenlose Versorgung der betroffenen Kunden sicherzustellen.“

22. (Verfassungsbestimmung) In § 91 Abs. 1 wird die Wortfolge „haben die Ausführungsgesetze einen Elektrizitätsbeirat vorzusehen“ durch die Wortfolge „können die Ausführungsgesetze einen Elektrizitätsbeirat vorsehen“ ersetzt.

23. Nach § 92 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die von der Regulierungsbehörde erhobenen statistischen Daten sind zu veröffentlichen.“

24. (Verfassungsbestimmung) § 97 entfällt samt Überschrift.

25. § 99 Abs. 1 Z 4 bis Z 6 lautet:

- „4. bewirkt, dass die in § 76 Abs. 2 vorgesehene Wechselfrist nicht eingehalten wird;
- 5. entgegen § 76 Abs. 4 letzter Satz eine Endverbraucheridentifikation ohne Willenserklärung eines Endverbrauchers einleitet;
- 6. entgegen § 76 Abs. 3 den Endverbraucher nicht über die Einleitung des Wechselprozesses in Kenntnis setzt.“

26. § 99 Abs. 2 Z 11 bis Z 15 lautet:

- „11. seinen Verpflichtungen gemäß § 81 oder § 81a nicht nachkommt;
- 12. den aufgrund einer Verordnung gemäß § 81a Abs. 4 oder § 83 festgelegten Verpflichtungen nicht entspricht;
- 13. seinen Verpflichtungen gemäß § 82 oder § 83 nicht nachkommt;
- 14. seinen Verpflichtungen gemäß § 84 Abs. 1 bis Abs. 3 nicht entspricht;
- 15. den aufgrund einer Verordnung gemäß § 84 Abs. 5 festgelegten Verpflichtungen nicht entspricht;“

27. § 103 lautet samt Überschrift:

„Besondere Bestimmungen über Verwaltungsstrafverfahren

§ 103. (1) Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 VStG) für Verwaltungsübertretungen gemäß § 99 bis § 102 beträgt ein Jahr.

(2) Der Versuch ist strafbar. Ein erzielter Vermögensvorteil ist als verfallen zu erklären.“

28. § 108 Abs. 1 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“, und es wird die Wortfolge „§ 76 Abs. 3“ durch die Wortfolge § 76 Abs. 4“ sowie die Wortfolge „§ 84 Abs. 1“ durch die Wortfolge „§ 84“ ersetzt.

29. (Verfassungsbestimmung) Nach § 109 wird folgender § 109a samt Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten der Novelle BGBl. I Nr. xxx/201x

§ 109a. (Verfassungsbestimmung) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten, soweit nichts anderes bestimmt wird, mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

30. § 111 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die aufgrund von Rechtsvorschriften dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen bleiben im Fall der Novelle dieses Bundesgesetzes weiterhin in Geltung.“

31. (Verfassungsbestimmung) § 114 Abs. 2 lautet:

„(2) Mit der Vollziehung von § 1, § 21 Abs. 2, § 23 Abs. 9, § 41, § 47, § 86 Abs. 5, § 87 Abs. 4, § 109 Abs. 1, § 109a, § 113 Abs. 2 und § 114 Abs. 2 ist die Bundesregierung betraut.“

32. Die Bezeichnung der Anlage III lautet:

**„Anlage III
(zu § 71)“**

Artikel 4

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011), geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge „§ 124. Versorger letzter Instanz“ ersetzt durch „§ 124. Grundversorgung“, nach § 126 die Wortfolge „§ 126a. Verbrauchs- und Stromkosteninformation“ und nach § 129 die Wortfolge „§ 129a. Ersatzversorgung mit Energie“ eingefügt und die Wortfolge „§ 163. Verjährung“ ersetzt durch „§ 163. Besondere Bestimmungen über Verwaltungsstrafverfahren“.

2. (Verfassungsbestimmung) § 1 lautet:

„§ 1. (Verfassungsbestimmung) Die in diesem Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von den in diesen Vorschriften vorgesehenen Einrichtungen versehen werden.“

3. In § 2 Z 1 entfällt der Strichpunkt

4. § 7 Abs. 1 Z 26 lautet:

„26. „intelligentes Messgerät“ eine technische Einrichtung, die den tatsächlichen Zählerstand und Nutzungszeitraum zeitnah misst und die über eine fernauslesbare, bidirektionale Datenübertragung verfügt;“

5. In § 27 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Jeder Zählpunkt ist durch den Netzbetreiber einer Netzbenutzerkategorie zuzuordnen. Die Regulierungsbehörde hat mit Verordnung Netzbenutzerkategorien, jeweils getrennt nach Einspeisern und Entnehmern, und den Zeitrahmen für diese Zuordnung festzulegen.“

6. In § 28 Abs. 3 Z 9 wird die Wortfolge „§ 123 Abs. 1“ durch die Wortfolge „§ 123 Abs. 5“ ersetzt.

7. In § 31 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Jeder Zählpunkt ist durch den Netzbetreiber einer Netzbenutzerkategorie zuzuordnen. Die Regulierungsbehörde hat mit Verordnung Netzbenutzerkategorien, jeweils getrennt nach Einspeisern und Entnehmern, und den Zeitrahmen für diese Zuordnung festzulegen.“

8. § 77 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Eine Ab- bzw. Auslesung der Zählrichtung hat – mit Ausnahme von Lastprofilzählern, die vom Netzbetreiber jedenfalls zumindest monatlich ausgelesen werden, sowie intelligenten Messgeräten, die gemäß § 129 Abs. 1 ausgelesen werden, – zumindest einmal jährlich zu erfolgen.“

9. § 123 lautet samt Überschrift:

„Verfahren für Wechsel, Anmeldung, Abmeldung und Widerspruch

§ 123. (1) Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen können Verträge mit ihrem Versorger unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen kündigen, ohne einen gesonderten Kündigungstermin einhalten zu müssen. Versorger können Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen nur unter Einhaltung einer Frist von zumindest acht Wochen zum Monatsletzten kündigen. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung spätestens zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen

ohne einen gesonderten Kündigungstermin sowie für Versorger zum Monatsletzten unter Einhaltung einer Frist von zumindest acht Wochen möglich.

(2) Die Dauer des für den Versorgerwechsel maßgeblichen Verfahrens darf, unbeschadet weiterer bestehender zivilrechtlicher Verpflichtungen, höchstens drei Wochen, gerechnet ab Kenntnisnahme des Versorgerwechsels durch den Netzbetreiber, in Anspruch nehmen. Der Versorger hat nach Vertragsabschluss mit dem Endverbraucher den Netzbetreiber, unbeschadet bestehender zivilrechtlicher Verpflichtungen, unverzüglich vom Versorgerwechsel in Kenntnis zu setzen. Bei der Ausgestaltung des Verfahrens ist insbesondere auf die im Zusammenhang mit einem Wechsel vom Netzbetreiber zu treffenden technischen und organisatorischen Vorkehrungen, die Vereinbarkeit der Fristen und Termine mit der Bilanzierung nach dem Bilanzgruppensystem, die Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie die Durchsetzung des Kundenwillens zu achten. Der Versorgerwechsel ist für den Endverbraucher mit keinen gesonderten Kosten verbunden.

(3) Endverbraucher können Willenserklärungen gegenüber Versorgern und Netzbetreibern auch auf elektronischem Wege über von den Versorgern und Netzbetreibern anzubietende Websites zu jeder Zeit formfrei abgeben. Wird ein Versorger durch den Endverbraucher zur Abgabe von Willenserklärungen bevollmächtigt, so ist die Bevollmächtigung Netzbetreibern und anderen Versorgern glaubhaft zu machen. Der Netzbetreiber hat den Endverbraucher unverzüglich über die Einleitung des Wechselprozesses in Kenntnis zu setzen. Die Versorger und Netzbetreiber haben benutzerfreundliche Vorkehrungen zu treffen, welche die Authentizität des Endverbrauchers sicherstellen. Die Regulierungsbehörde hat im Rahmen des Tarifikulators (§ 22 E-ControlG) durch Setzung von Hyperlinks eine Auffindung der Websites der Versorger und Netzbetreiber zu ermöglichen. Die Versorger und Netzbetreiber haben die hierfür erforderlichen, aktuellen Informationen der Regulierungsbehörde unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

(4) Sämtliche für die Vornahme des Wechsels, der Neuanmeldung und der Abmeldung erforderlichen Prozesse werden elektronisch im Wege der von der Verrechnungsstelle zu betreibenden Plattform durchgeführt. Dies gilt insbesondere für die Endverbraucheridentifikation, die Bindungs- und Kündigungsabfrage sowie die Datenaktualisierung und Verbrauchsdatenübermittlung. Netzbetreiber und Versorger haben die für die genannten Verfahren notwendigen Daten, nämlich Name, Adresse, Zählpunktbezeichnung, Lastprofil bzw. standardisiertes Lastprofil, Jahresverbrauch, bestehender Versorger, Kündigungsfristen, Kündigungstermine sowie Bindungsfristen über das durch die Verrechnungsstelle zu betreibende Kommunikationssystem dezentral in nicht diskriminierender Weise sämtlichen bevollmächtigten Versorgern in standardisierter, elektronisch strukturierter Form auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Der Austausch der für den Prozess der Endverbraucheridentifikation sowie der Bindungs- und Kündigungsabfrage erforderlichen Daten hat ohne merkbare Wartezeit zu erfolgen. Netzbetreiber und Versorger sind ebenfalls verpflichtet, dieses Kommunikationssystem zu implementieren. Der Betrieb des Kommunikationssystems hat unter Wahrung des Datenschutzes zu erfolgen; die unerlaubte Weitergabe der Daten unterliegt der Sanktion gemäß § 168. Die Verrechnungsstelle hat Vorkehrungen zu treffen, welche die Authentizität des neuen Versorgers sicherstellen. Auch die Datenverwendung und Datensicherheitsmaßnahmen der betroffenen Versorger und Netzbetreiber richten sich nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Versorger dürfen keine in diesem Absatz genannten Prozesse ohne Willenserklärung eines Endverbrauchers einleiten; eine entsprechende Kontrolle der Abfragen durch eine Protokollierung erfolgt höchstens für einen Zeitraum von sechzig Tagen.

(5) Die Regulierungsbehörde ist ermächtigt, sämtliche für den Versorgerwechsel sowie die für die Neuanmeldung und die Abmeldung von Endverbrauchern maßgeblichen Verfahren durch Verordnung näher zu regeln. Die Regulierungsbehörde ist weiters ermächtigt, die Art und den Umfang der in Abs. 4 genannten Daten sowie die Form der Datenübermittlung (Abs. 4) von Netzbetreibern und Versorgern über das durch die Verrechnungsstelle betriebene Kommunikationssystem durch Verordnung näher zu regeln. Die Regulierungsbehörde ist weiters ermächtigt, bestimmte Prozesse von der gemäß Abs. 4 erster und zweiter Satz vorgesehenen verpflichtenden, im Wege der von der Verrechnungsstelle zu betreibenden Plattform erfolgenden elektronischen Durchführung auszunehmen, wenn ihr dies für eine einfachere und kosteneffizientere Abwicklung erforderlich scheint.“

10. In der Überschrift zu § 124 sowie in Abs. 1 werden die Wortfolgen „Versorger letzter Instanz“ und „Versorgung letzter Instanz“ jeweils durch die Wortfolge „Grundversorgung“ ersetzt.

11. Nach § 124 Abs. 3 werden folgende Abs. 4 und Abs. 5 angefügt:

„(4) Bei Berufung von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen auf die Pflicht zur Grundversorgung gemäß Abs. 1 sind Netzbetreiber, unbeschadet bis zu diesem Zeitpunkt

vorhandener Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verbrauchern darf im Zusammenhang mit dieser Netzdienstleistung keine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abverlangt werden, welche die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat übersteigt. Abs. 3 gilt sinngemäß. Im Falle eines nach Berufung auf die Pflicht zur Grundversorgung erfolgenden erneuten Zahlungsverzuges, sind Netzbetreiber bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur physischen Trennung der Netzverbindung berechtigt, es sei denn der Kunde verpflichtet sich zur Vorausverrechnung mittels Prepaymentzahlung für künftige Netznutzung und Lieferung. § 127 Abs. 3 gilt im Falle des erneuten Zahlungsverzuges sinngemäß.

(5) Ein im Rahmen der Grundversorgung eingerichteter Prepaymentzähler ist zu deinstallieren, wenn der Endverbraucher seine Altschulden beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbeitragendes Ereignis eingetreten ist.“

12. Nach § 126 Abs. 5 werden folgender Abs. 6 und Abs. 7 eingefügt:

„(6) Teilbeträge sowohl für die Netznutzung als auch für die Energielieferung sind auf sachliche und angemessene Weise auf Basis des Letztjahresverbrauches zu berechnen. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so sind die Teilbeträge auf Basis des zu erwartenden Gasverbrauchs zu berechnen.

(7) Sind intelligente Messgeräte installiert, haben Endverbraucher das Wahlrecht zwischen einer monatlichen Rechnung und einer Jahresrechnung.“

13. Nach § 126 wird folgender § 126a samt Überschrift eingefügt:

„Verbrauchs- und Gaskosteninformation

§ 126a. (1) Endverbrauchern, deren Verbrauch mithilfe eines intelligenten Messgeräts gemessen wird, ist innerhalb von zwei Wochen nach Übermittlung der durch ein intelligentes Messgerät erfassten Messwerte gemäß § 129 Abs. 2 eine aufgrund der gemessenen Werte erstellte, klare und verständliche Verbrauchs- und Gaskosteninformation über die Gesamtkosten kostenlos auf elektronischem Wege zu übermitteln.

(2) Endverbrauchern, deren Verbrauch nicht mithilfe eines intelligenten Messgeräts gemessen wird, ist eine detaillierte, klare und verständliche Verbrauchs- und Gaskosteninformation mit der Rechnung zu übermitteln. Darüber hinaus hat der Netzbetreiber diesen Endverbrauchern die Möglichkeit einzuräumen, einmal vierteljährlich Zählerstände bekannt zu geben. Der Netzbetreiber ist im Fall der Zählerstandsbekanntgabe verpflichtet, dem Versorger unverzüglich, spätestens jedoch binnen zehn Tagen, die Verbrauchsdaten zu senden. Dem Endverbraucher ist innerhalb von zwei Wochen eine Verbrauchs- und Gaskosteninformation kostenlos auf elektronischem Wege zu übermitteln.

(3) Dem Endverbraucher ist die Wahlmöglichkeit einzuräumen, die Verbrauchs- und Gaskosteninformation auf Verlangen wahlweise auch kostenlos in Papierform zu erhalten.

(4) Die Regulierungsbehörde kann mit Verordnung die Anforderungen an die standardisierte Übermittlung der Daten und deren Format vom Netzbetreiber an den Versorger gemäß § 129 Abs. 2 sowie den Detaillierungsgrad und die Form der Bereitstellung der Verbrauchs- und Gaskosteninformation gemäß Abs. 1 bis Abs. 3 festlegen. Sie hat dabei die Verständlichkeit sowie die Eignung der Information zur Bewirkung von Effizienzsteigerungen zu berücksichtigen. Die Regulierungsbehörde kann in dieser Verordnung ebenfalls die Anforderungen an die standardisierte Übermittlung der Daten sowie deren Format vom Netzbetreiber an den Endverbraucher oder an vom Endverbraucher bevollmächtigte Dritte festlegen. Sie hat in der Verordnung den Daten- und Konsumentenschutz zu wahren.“

14. § 127 Abs. 5 entfällt und § 127 Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“; § 127 Abs. 3 und Abs. 4 lauten wie folgt:

„(3) Der Netzbetreiber ist in Fällen der Vertragsverletzung, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Nichtleistung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, verpflichtet zumindest zweimal inklusive einer jeweils mindestens zweiwöchigen Nachfristsetzung zu mahnen. Die zweite Mahnung hat auch eine Information über die Folge einer Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung zu enthalten. Die letzte Mahnung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Netzbetreiber haben bei jeder Mahnung auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Anlauf- und Beratungsstelle nach § 10 Abs. 5 EnEffG hinzuweisen. Wurde der Vertrag zur Belieferung mit Erdgas (Energieliefervertrag) verletzt, so hat der Versorger dieses Mahnverfahren einzuhalten.

(4) Im Falle der Beendigung eines Energieliefervertrages aufgrund ordentlicher Kündigung, Zeitablauf oder Widerspruch gemäß § 125 Abs. 2 ist weder durch Netzbetreiber noch durch den

Versorger ein Mahnverfahren gemäß Abs. 3 durchzuführen. Dies gilt auch bei missbräuchlichem Verhalten des Endverbrauchers, wie etwa Manipulation von Messeinrichtungen.“

15. In § 128 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Die Netzbetreiber sind im Fall der Erlassung dieser Verordnung zu verpflichten, jene Endverbraucher, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird, mit intelligenten Messgeräten auszustatten, über die Einführung Bericht zu erstatten und die Endverbraucher ausreichend zu informieren.“

16. In § 128 Abs. 2 entfällt der letzte Satz und es werden folgende Sätze sowie folgender Abs. 3 und Abs. 4 angefügt:

„Die Regulierungsbehörde hat die Vertreter des Konsumentenschutzes sowie die Datenschutzkommission weitestmöglich einzubinden. Der Betrieb von intelligenten Messgeräten sowie ihre Kommunikation, auch zu externen Geräten ist nach anerkanntem Stand der Technik abzusichern, um Unberechtigten den Zugriff über den aktuellen Zählerstand hinaus nicht zu ermöglichen. Der Betrieb von intelligenten Messgeräten hat den maß- und eichgesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie dem anerkannten Stand der Technik zu entsprechen.

(3) Die Anzeige am intelligenten Messgerät hat jedenfalls den jeweiligen Zählerstand anzuzeigen. Zu Zwecken der Überprüfung von darüber hinausgehenden verrechnungsrelevanten Werten ist auf Kundenwunsch die Anzeige des intelligenten Messgerätes dahingehend freizugeben, dass eine Überprüfung dieser Werte anhand der Anzeige des intelligenten Messgeräts selbst ermöglicht wird. Diese Freigabe ist entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu gestalten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass diese Freigabe kostenlos und ohne großen Zusatzaufwand für den Kunden zu erfolgen hat.

(4) Es sind insbesondere im Falle von Wechsel oder Auflösung des Vertragsverhältnisses mit dem Netzbetreiber die Anzeige der historischen Messwerte der vorhergehenden Vertragsverhältnisse, sofern vorhanden, dahingehend abzusichern, dass eine Ablesung anhand der Anzeige des intelligenten Messgerätes durch Nichtberechtigte verhindert wird. Diese Sperrung ist unverzüglich und kostenlos aufzuheben, sobald keine Messwerte des vorhergehenden Vertragsverhältnisses mehr im intelligenten Messgerät selbst zur Verfügung stehen. Davon unabhängig sind jedoch die aus gesetzlichen Vorschriften und aus dem gegenwärtigen Vertragsverhältnis entstehenden Verpflichtungen des Netzbetreibers zur Bereitstellung der Werte gemäß § 129 Abs. 1 und der Übermittlung an den Versorger gemäß § 129 Abs. 2.“

17. § 129 lautet:

„§ 129. (1) Netzbetreiber haben dafür zu sorgen, dass spätestens sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Installation eines intelligenten Messgeräts beim jeweiligen Endverbraucher einmal täglich ein Zählerstand übermittelt wird. Verfügen diese intelligenten Messgeräte über eine integrierte Speichermöglichkeit, so haben sie zusätzlich sämtliche Stundenwerte zu erfassen und zur Verfügbarkeit für den Kunden für 60 Kalendertage im intelligenten Messgerät zu Zwecken der Verrechnung, Kundeninformation, Energieeffizienz, der Energiestatistik und der Aufrechterhaltung eines sicheren und effizienten Netzbetriebes zu speichern. Jedes installierte intelligente Messgerät ist dabei einer Netzbekategorie gemäß § 27 Abs. 3 zuzuordnen. Netzbetreiber sind weiters verpflichtet, jenen Endverbrauchern, deren Verbrauch über ein intelligentes Messgerät gemessen wird, jedenfalls die täglichen Zählerstände sowie je nach vertraglicher Vereinbarung oder Zustimmung weitere Zählerstände spätestens einen Tag nach deren Erfassung im Messgerät jedenfalls über ein Web-Portal kostenlos zur Verfügung zu stellen. Eine Auslesung samt Verwendung von Stundenwerten der Endverbraucher durch den Netzbetreiber ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Endverbrauchers oder ohne in Erfüllung vertraglicher Pflichten unzulässig, es sei denn, die Daten werden unmittelbar nach deren Auslesung anonymisiert und nur in dieser anonymisierten Form zum Zweck der Energiestatistik oder der Aufrechterhaltung eines sicheren und effizienten Netzbetriebes verwendet.

(2) Netzbetreiber sind verpflichtet, am Beginn des darauffolgenden Kalendermonats unverzüglich, spätestens jedoch zum Fünften dieses Monats alle täglich erhobenen Verbrauchswerte jener Endverbraucher, deren Verbrauch mithilfe eines intelligenten Messgeräts gemessen wird, an die jeweiligen Versorger zu den in § 126a genannten Zwecken sowie zu Zwecken der Verrechnung zu übermitteln; Stundenwerte dürfen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Endverbrauchers oder zur Erfüllung vertraglicher Pflichten an den Versorger übermittelt werden.

(3) Im Rahmen des Abschlusses eines Vertrages, der die Auslesung und Verwendung von Stundenwerten erfordert, oder im Rahmen der Zustimmung des Endverbrauchers zur Auslesung und

Verwendung von Stundenwerten unter Angabe deren Zwecks ist durch einen ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Zulässigkeit der Datenverwendung und unter Angabe des Zweckes in den Allgemeinen Bedingungen oder im Vertragsformblatt der Netzbetreiber und Versorger eine transparente Information der Endverbraucher zu gewährleisten.

(4) Die Regulierungsbehörde hat die Aufgabe, die Endverbraucher über allgemeine Aspekte der Einführung von intelligenten Messgeräten zu informieren.

(5) Die Regulierungsbehörde kann bei begründetem Verdacht auf intransparentes Marktverhalten in Bezug auf Mehrfachtarifzeiten in Verbindung mit intelligenten Messgeräten mit Verordnung Vorgaben zur Transparenz dieser Tarife für Versorger vorschreiben.“

18. Nach § 129 wird folgender § 129a samt Überschrift eingefügt:

„Ersatzversorgung mit Energie

§ 129a. (1) Kündigt eine Verrechnungsstelle den Vertrag mit dem Bilanzgruppenverantwortlichen oder löst das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung auf, hat der Bilanzgruppenkoordinator das Ende des Vertragsverhältnis und den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung der Regulierungsbehörde und den Netzbetreibern mitzuteilen, in deren Netz sich betroffene Zählpunkte befinden. Das gilt sinngemäß auch für eine Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Lieferanten und dem Bilanzgruppenverantwortlichen, wobei in diesem Fall der Bilanzgruppenverantwortliche die Verständigungen durchzuführen hat.

(2) Für jeden Netzbereich, in dem der betroffene Lieferant Kunden hat, hat die Regulierungsbehörde mit Losentscheid zu bestimmen, welchem Lieferanten die in der Bilanzgruppe verbleibenden Zählpunkte zuzuordnen sind. Der jeweilige Netzbetreiber ist zur Mitwirkung verpflichtet, insbesondere hat er der Regulierungsbehörde umgehend mitzuteilen, welche Lieferanten im Netzbereich tätig sind. Der Losentscheid ist zwischen allen verbleibenden Lieferanten vorzunehmen, die im jeweiligen Netzbereich Kunden versorgen. Sollte ein Lieferant mitteilen, dass er die betroffenen Kunden nicht versorgen möchte, ist der Losentscheid zu wiederholen. Eine Ablehnung der Versorgung nur hinsichtlich eines Teiles der Kunden ist unzulässig.

(3) Die betroffenen Kunden sind vom neuen Lieferanten zu informieren. Die Netzbetreiber haben dem neuen Lieferanten die Daten, die bei einem Lieferantenwechsel zu übermitteln sind, elektronisch zu übermitteln.

(4) Bis zum Beginn der Wirksamkeit der Ersatzversorgung sind allfällige Ausgleichsenergiemengen, die sich aus der fehlenden Energieaufbringung des Lieferanten ergeben, aus den beim Bilanzgruppenkoordinator erliegenden individuellen Sicherheiten zu befriedigen. Wenn diese nicht ausreichen, sind die entstehenden Aufwendungen in die Ausgleichsenergieverrechnung über ein Jahr verteilt einzupreisen.

(5) Der neue Lieferant hat die zugeordneten Kunden zu angemessenen Preisen zu versorgen, wobei Haushaltskunden nicht zu höheren Preisen versorgt werden dürfen als die Kunden, die zu den Haushaltstarifen des jeweiligen Lieferanten versorgt werden.

(6) Wird über einen Zählpunkt eingespeist, übernimmt der neue Lieferant die eingespeiste Energie zu Marktpreisen abzüglich der aliquoten Aufwendungen für Ausgleichsenergie für die eingespeiste Energie.

(7) Die Versorgung der zugewiesenen Kunden erfolgt zu den bei der Behörde angezeigten Allgemeinen Bedingungen, wobei Fristen und Termine für eine Kündigung des Vertrages nicht gelten. Der Kunde kann den Vertrag unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist kündigen, ist jedoch in diesem Fall selbst dafür verantwortlich, dass er bei Beendigung der Belieferung durch einen anderen Lieferanten beliefert wird. Der Kunde ist nicht an die in den Marktregeln vorgesehenen Wechselfristen für die Durchführung eines Lieferanten- bzw. Bilanzgruppenwechsels gebunden.

(8) Der neue Lieferant kann den Vertrag unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist jeweils zum Monatsletzten kündigen.

(9) Alle betroffenen Marktteilnehmer haben sich wechselseitig nach bestem Vermögen zu unterstützen, um die lückenlose Versorgung der betroffenen Kunden sicherzustellen.“

19. § 137 Abs. 5 lautet:

„(5) Durch Auflagen ist eine Abstimmung mit bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, des Wasserrechtes, der Raumplanung, der Wasserwirtschaft, der Wildbach- und Lawinverbauung, des

Natur- und Landschaftsschutzes, des Denkmalschutzes, der Bodenkultur, des öffentlichen Verkehrs sowie der Landesverteidigung herbeizuführen. Zur Wahrung dieser Interessen sind die dazu berufenen Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu hören.“

20. Nach § 147 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die von der Regulierungsbehörde erhobenen statistischen Daten sind zu veröffentlichen.“

21. § 159 Abs. 1 Z 5 bis Z 7 lauten:

- „5. bewirkt, dass die in § 123 Abs. 2 vorgesehene Wechselfrist nicht eingehalten wird;
- 6. entgegen § 123 Abs. 4 letzter Satz in diesem Absatz genannte Prozesse ohne Willenserklärung eines Endverbrauchers einleitet;
- 7. entgegen § 123 Abs. 3 den Endverbraucher nicht über die Einleitung des Wechselprozesses in Kenntnis setzt.“

22. § 159 Abs. 2 Z 15 bis Z 19 lauten:

- „15. seinen Verpflichtungen gemäß § 126 oder § 126a nicht nachkommt;
- 16. den aufgrund einer Verordnung gemäß § 126a Abs. 4 oder § 128 festgelegten Verpflichtungen nicht entspricht;
- 17. seinen Verpflichtungen gemäß § 127 oder § 128 nicht nachkommt;
- 18. seinen Verpflichtungen gemäß § 129 Abs. 1 bis Abs. 3 nicht entspricht;
- 19. den aufgrund einer Verordnung gemäß § 129 Abs. 5 festgelegten Verpflichtungen nicht entspricht;“

23. § 163 lautet samt Überschrift:

„Besondere Bestimmungen über Verwaltungsstrafverfahren

§ 163. (1) Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 VStG) für Verwaltungsübertretungen gemäß § 159 bis § 162 beträgt ein Jahr.

(2) Der Versuch ist strafbar. Ein erzielter Vermögensvorteil ist als verfallen zu erklären.“

24. In § 168 Abs. 1 wird die Wortfolge „§ 123 Abs. 3“ durch die Wortfolge „§ 123 Abs. 4“ sowie die Wortfolge „§ 129 Abs. 1“ durch die Wortfolge „§ 129“ ersetzt.

25. § 170 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die aufgrund von Rechtsvorschriften dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen bleiben im Fall der Novelle dieses Bundesgesetzes weiterhin in Geltung.“

Artikel 5

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (Energie-Control-Gesetz – E-ControlG), geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Energie-Control-Gesetz, BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2011, wird wie folgt geändert:

1. (Verfassungsbestimmung) § 1 Abs. 1 lautet:

„§ 1. (1) (**Verfassungsbestimmung**) Die Erlassung, Aufhebung sowie die Vollziehung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes bestimmt. Die in diesem Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von den in diesen Vorschriften vorgesehenen Einrichtungen besorgt werden.“

2. In § 28 wird die Wortfolge „Versorgung letzter Instanz“ jeweils durch die Wortfolge „Grundversorgung“ ersetzt.

3. Nach § 28 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die E-Control hat jährlich, unter Berücksichtigung des Berichts der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle gemäß § 33 EnEffG, einen Bericht über das Ausmaß und die Entwicklungen des Energieverbrauchs in Österreich zu erstellen und diesen dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend zu übermitteln. Der Bericht ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.“

Artikel 6

Bundesgesetz, mit das KWK-Gesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen auf dem Gebiet der Kraft-Wärme-Kopplung neu erlassen werden (KWK-Gesetz), BGBl. I Nr. 111/2008, in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 13/2009, wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgende Gliederungsebene samt Bezeichnung eingefügt:

„Teil 1 Grundsätze“

2. (Verfassungsbestimmung) § 1 lautet:

„§ 1. (Verfassungsbestimmung) Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von den in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Einrichtungen versehen werden.“

3. § 2 lautet:

„§ 2. Gegenstand dieses Gesetzes ist die Förderung neuer hocheffizienter KWK-Anlagen durch Investitionszuschüsse mit Ausnahme der in § 25 des Ökostromgesetzes 2012 enthaltenen Tatbestände.“

4. § 3 bis § 7 lauten:

„Umsetzung von Unionsrecht

§ 3. Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, ABl. Nr. L 315 vom 14.11.2012 S. 1;
2. Richtlinie 2009/28/EG zur Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, ABl. Nr. L 140 vom 05.06.2009 S. 16;
3. Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl. Nr. L 211 vom 14.08.2009 S. 55.

Ziele

§ 4. Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, durch die Förderung der Errichtung neuer hocheffizienter oder der Erneuerung von hocheffizienten KWK-Anlagen auf Basis nichterneuerbarer Energieträger einen Beitrag zur ressourcenschonenden Erzeugung von elektrischer Energie und Wärme zu leisten.

Begriffsbestimmungen

§ 5. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet der Ausdruck

1. „bestehende KWK-Anlagen zur öffentlichen Fernwärmeversorgung“ jene Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, für die vor dem Inkrafttreten der KWK-Gesetz-Novelle 2013, BGBl. I Nr. xxx/2013, die für die Errichtung notwendigen Genehmigungen erteilt wurden;
2. „Endverbraucher“ jede juristische oder natürliche Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität für den Eigenverbrauch kauft, mit Ausnahme der Pumpspeicherkraftwerke;
3. „hocheffizienter KWK-Strom“ jene Menge elektrischer Energie, die in einem KWK-Prozess erzeugt wird, welcher den in § 8 Abs. 2 festgelegten Kriterien entspricht;

4. „KWK-Anlagen („Kraftwärmekopplungsanlagen“):“ Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie, in denen aus Primärenergieträgern gleichzeitig elektrische Energie und Nutzwärme erzeugt wird;
5. „KWK-Energie“ elektrische Energie, die unmittelbar und effizienzmaximiert als Koppelprodukt bei der Erzeugung von Nutzwärme hergestellt wird;
6. „neue KWK-Anlagen“ jene KWK-Anlagen, deren Baubeginn nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erfolgt;
7. „öffentliche Fernwärmeversorgung“ die entgeltliche Abgabe von Nutzwärme für Raumheizung und Warmwasser über ein Leitungsnetz in einem bestimmten Gebiet zu Allgemeinen Bedingungen an eine Mehrzahl von Kunden;
8. „erneuerte KWK-Anlagen“ jene KWK-Anlagen, bei denen der Baubeginn für die Erneuerung nach dem Inkrafttreten der KWK-Gesetz-Novelle 2013, BGBl. I Nr. xxx/2013, erfolgt und deren Kosten der Erneuerung mindestens 50% der Kosten einer Neuinvestition der Gesamtanlage (inklusive Baukörper, exklusive Grundstückskosten) betragen; dies gilt auch für thermische Kraftwerksanlagen, denen Anlagenteile zur Auskopplung von Wärme neu hinzugefügt werden.

(2) Im Übrigen gelten die Definitionen des Ökostromgesetzes 2012 (ÖSG 2012) sowie des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes 2010 (EIWOG 2010).

(3) Personenbezogene Begriffe haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form anzuwenden.

Herkunftsnachweise

§ 6. Die Anerkennung der Herkunftsnachweise sowie die Überwachung sind in den aufgrund der grundsatzgesetzlichen Regelungen gemäß § 71 EIWOG 2010 erlassenen Landesgesetzen geregelt.

Teil 2

Förderung neuer und erneuerter hocheffizienter KWK

Investitionszuschüsse für neue und erneuerte KWK-Anlagen

§ 7. (1) Die Errichtung einer neuen KWK-Anlage und die Erneuerung einer KWK-Anlage mit einer Engpassleistung von mehr als 200 kW, die unmittelbar und effizienzmaximiert Wärme und elektrische Energie als Koppelprodukte erzeugt, kann durch einen Investitionszuschuss gefördert werden, wenn die Anlage

1. der Erzeugung von Prozesswärme oder dem Betrieb der öffentlichen Fernwärmeversorgung dient,
2. eine Einsparung des Primärenergieträgereinsatzes und der CO₂-Emissionen im Vergleich zu getrennter Strom- und Wärmeerzeugung erzielt und
3. die in § 8 Abs. 2 enthaltenen Effizienzkriterien erfüllt.

Eine Förderung neuer oder erneuerter KWK-Anlagen ist auch dann zulässig, wenn die Energieträger Abfall, Klärschlamm oder Ablauge zumindest teilweise eingesetzt werden. Die Einrechnung von Raumwärme ist zulässig, sofern die öffentliche Fernwärmeversorgung oder Erzeugung von Prozesswärme überwiegt. Eine Erneuerung ist vom Errichter durch ein Gutachten eines Wirtschaftsprüfers zu belegen.

(2) Eine Förderung gemäß Abs. 1 erfolgt auf Basis eines Antrags. Hinsichtlich der Antragstellung, Berechnung der Förderwürdigkeit der Anlage und der Gewährung der Förderung gelten die Bestimmungen des § 24 ÖSG 2012 mit der Maßgabe, dass bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung auch tatsächliche Wärmeerlöse zu berücksichtigen sind und eine Lebensdauer der Anlage von 15 Jahren anzunehmen ist.

(3) Für die Gewährung von Investitionszuschüssen gemäß Abs. 1 sind aus den Mitteln gemäß § 10 bis 2020 jährlich 14 Mio. Euro zur Verfügung zu stellen. Von diesen Mitteln sind 7 Mio. Euro für die Förderung von KWK-Anlagen zu verwenden, die industriell verwendet werden. Sollten für Mittel innerhalb eines Kalenderjahres keine Anträge gestellt werden, sind sie einmalig für das nächste Kalenderjahr für alle einlangenden Anträge auf Investitionszuschüsse vorzutragen. Werden für diese Mittel auch dann keine Anträge gestellt, sind sie nach Ablauf des Jahres an das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend zu überweisen und den Rücklagen der Untergliederung 40 (Wirtschaft) für Zwecke der Förderung des Leitungsausbaus gemäß den Bestimmungen des Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetzes zu verwenden.

(4) Nach Maßgabe der Förderwürdigkeit der Anlage gemäß Abs. 2 und der verfügbaren Mittel gemäß Abs. 3 können maximal 30% des unmittelbar für die Errichtung der KWK-Anlage erforderlichen

Investitionsvolumens (exklusive Grundstückskosten) sowie maximal 60% der beihilfefähigen Mehrkosten als Investitionszuschuss gewährt werden, maximal jedoch bei KWK-Anlagen mit einer Engpassleistung

- | | |
|-------------------------------|--------------|
| 1. von 200 kW bis 1 MW | 250 Euro/kW, |
| 2. von 1 MW bis 5 MW | 200 Euro/kW, |
| 3. von 5 MW bis 20 MW | 175 Euro/kW, |
| 4. von 20 MW bis 100 MW | 150 Euro/kW, |
| 5. von über 100 MW | 125 Euro/kW, |

wobei das Investitionsvolumen sowie der durch den Investitionszuschuss abzudeckende Förderbedarf der Abwicklungsstelle für Investitionszuschüsse (§ 29 ÖSG 2012) nachzuweisen ist. Andere für die Errichtung oder Erneuerung der KWK-Anlagen erhaltene Förderungen sind in Anrechnung zu bringen.

(5) Nach dem 31. Dezember 2020 darf eine Förderung neuer KWK-Anlagen nicht mehr gewährt werden.

(6) Wird die Anlage nicht innerhalb von 3 Jahren nach Zusicherung des Investitionszuschusses durch den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend in Betrieb genommen, gilt der Antrag auf Investitionszuschuss als zurückgezogen und die Zusicherung des Investitionszuschusses als verfallen. Diese Frist kann von der Abwicklungsstelle für die Gewährung von Investitionszuschüssen einmal um weitere zwei Jahre verlängert werden, wenn besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen. Die Inbetriebnahme ist durch eine Bestätigung des Netzbetreibers der Abwicklungsstelle für Investitionszuschüsse nachzuweisen.

(7) Bei der Gewährung des Investitionszuschusses ist sicher zu stellen, dass das nach dem Gemeinschaftsrecht höchstzulässige Förderausmaß nicht überschritten wird. Die von der Kommission festgelegten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte gemäß Art. 14 der Richtlinie zur 2012/27/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung sind als Kriterien in den Berechnungen zu berücksichtigen.“

5. § 8 Abs. 1 lautet samt Überschrift:

„Berechnung der hocheffizienten KWK-Energie

§ 8. (1) Die Förderung bestehender, neuer oder erneuerter KWK-Anlagen ist nur zulässig, wenn die Effizienzkriterien gemäß Abs. 2 erfüllt werden.“

6. (Verfassungsbestimmung) § 8 Abs. 3 bis Abs. 12 entfällt.

7. § 9 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. In § 9 Abs. 1 wird die Wortfolge „§ 13 ÖSG“ durch die Wortfolge „§ 29 ÖSG 2012“ und die Wortfolge „§ 13d ÖSG“ durch die Wortfolge „§ 30 ÖSG 2012“ ersetzt.

8. Nach § 9 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Beratung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend bei der Entscheidung zur Gewährung von Investitionszuschüssen gemäß § 7 obliegt dem Energiebeirat (§ 20 Energie-Control-Gesetz).“

9. (Verfassungsbestimmung) § 10 lautet:

„**§ 10. (Verfassungsbestimmung)** Die für die Gewährung von Förderungen nach § 7 erforderlichen Mittel werden ausschließlich durch die Ökostrompauschale gemäß § 45 ÖSG 2012 aufgebracht.“

10. Vor § 11 wird folgende Gliederungsebene samt Bezeichnung eingefügt:

„Teil 3 Schlussbestimmungen“

11. § 11 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) Der gemäß § 13c Abs. 1 ÖSG, BGBl. I Nr. 149/2002, abgeschlossene Vertrag mit der Abwicklungsstelle für Investitionszuschüsse wird durch dieses Bundesgesetz nicht in seiner Gültigkeit berührt und ist hinsichtlich der Aufgaben der Abwicklungsstelle für Investitionszuschüsse gemäß § 7 anzupassen.

(3) Soweit Kontingente gemäß § 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2008 nicht in Anspruch genommen wurden, sind diese Restbeträge zur Dotierung der Investitionszuschüsse gemäß § 7 in der Fassung der KWK-Novelle 2013, BGBl. I Nr. xxx/2013, zusätzlich heranzuziehen.“

12. (Verfassungsbestimmung) § 13 Abs. 2 und Abs. 3 sowie § 14 Abs. 1 samt Überschrift lauten:

„(2) Die Bestimmungen der KWK-Novelle 2013, BGBl. I Nr. xxx/2013, treten, mit dem nach Ablauf einer dreimonatigen Frist, beginnend mit der jeweiligen Genehmigung oder Nichtuntersagung durch die Europäische Kommission gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV, folgenden Monatsersten in Kraft. Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat den Zeitpunkt des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

(3) § 7 und § 10 treten mit 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Vollziehung

§ 14. (1) (Verfassungsbestimmung) Mit der Vollziehung von § 1, § 10 und § 13 ist die Bundesregierung betraut.“

13. Nach § 14 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit nichts anderes bestimmt wird, der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend betraut.“

Artikel 7

Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel für die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen bei kleinen und mittleren energieverbrauchenden Unternehmen bereitgestellt werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Von dem von der Energie-Control Austria verwalteten Sondervermögen, das für den Kostenersatz für bestehende und modernisierte KWK-Anlagen gemäß § 8 KWK-Gesetz, BGBl. I Nr. 111/2008, bis Ende 2010 vorgesehen war, sind 20 Millionen Euro innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes an das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend zu überweisen und den Rücklagen der Untergliederung 40 (Wirtschaft) zu zuführen. Diese Mittel sind ausschließlich für Förderungen von Energieeffizienzmaßnahmen von kleinen- und mittleren energieverbrauchenden Unternehmen gemäß § 9 des Energieeffizienzgesetzes des Bundes anteilig für die Jahre 2013 bis 2016 zu verwenden.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend betraut.

Artikel 8

Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Verfassungsbestimmung
- § 2. Geltungsbereich
- § 3. Umsetzung von Unionsrecht
- § 4. Ziele
- § 5. Begriffsbestimmungen

2. Teil

Sicherung bestehender KWK-Anlagen

- § 6. Pflichten der Endverbraucher
- § 7. Zuteilung von KWK-Punkten

- § 8. Preis der KWK-Punkte
- § 9. Abwicklung
- § 10. Transparenzstelle
- § 11. Kostentragung

3. Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 12. Behörden
- § 13. Strafbestimmungen
- § 14. Automationsunterstützter Datenverkehr
- § 15. Kontrolle durch den Rechnungshof
- § 16. Übergangsbestimmungen
- § 17. Vollziehung

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

Verfassungsbestimmung

§ 1. (Verfassungsbestimmung) Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von den in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Einrichtungen versehen werden.

Geltungsbereich

§ 2. Dieses Bundesgesetz regelt das System zur Unterstützung umweltschonender Erzeugung von Energie in bestehenden KWK-Anlagen im Wege der Zuteilung von KWK-Punkten an Erzeuger hocheffizienten KWK-Stroms und deren Ankauf durch Endverbraucher ohne Einsatz staatlicher Mittel.

Umsetzung von Unionsrecht

§ 3. Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, ABl. Nr. L 315 vom 14.11.2012 S. 1, umgesetzt.

Ziele

§ 4. Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, durch das implementierte Zuteilungs- und Ankaufssystem von KWK-Punkten die Energieerzeugung in hocheffizienten KWK-Anlagen auf Basis fossiler Energieträger zur öffentlichen Fernwärmeversorgung bundeseinheitlich in einem solchen Ausmaß zu unterstützen, dass deren weiterer Betrieb sichergestellt werden kann.

Begriffsbestimmungen

§ 5. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet der Ausdruck

1. „Basisperiode“, jener Zeitraum, der für die Bemessung der Zuteilung der KWK-Punkte ausschlaggebend ist, das vor dem Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf kostenlose Zuteilung von KWK-Umweltpunkten liegende Kalenderjahr;
2. „Betreiber“, jene natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die eine KWK-Anlage auf Basis fossiler Energieträger zur öffentlichen Fernwärmeversorgung im Sinne der GewO 1994 innehat, für welche Herkunftsnachweise gemäß § 71 Abs. 1 des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010, ausgestellt werden dürfen;
3. „Endverbraucher“ jede juristische oder natürliche Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität für den Eigenverbrauch kauft, mit Ausnahme der Pumpspeicherkraftwerke;
4. „hocheffizienter KWK-Strom“ jene Menge elektrischer Energie, die in einem KWK-Prozess erzeugt wird, welcher den in § 8 Abs. 2 KWK-Gesetz festgelegten Kriterien entspricht;
5. „KWK-Punkte“, jene Maßeinheiten, welche zum Nachweis der Erfüllung der Verpflichtungen der Endverbraucher nach diesem Bundesgesetz heranzuziehen sind. Die KWK-Punkte sind reine Ursprungsnachweise ohne Wertträger Eigenschaft;
6. „Nachweisperiode“, jener Zeitraum, innerhalb dessen der Endverbraucher seine Verpflichtungen nach diesem Bundesgesetz erfüllen muss, ein Kalenderjahr; die erste Nachweisperiode ist das Kalenderjahr, in welchem dieses Bundesgesetzes in Kraft tritt;

(2) Im Übrigen gelten die Definitionen des Ökostromgesetzes 2012 (ÖSG 2012), BGBl. I Nr. 75/2011, des KWK-Gesetzes, BGBl. I Nr. 111/2008, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/20xx, sowie des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/20xx.

(3) Personenbezogene Begriffe haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form anzuwenden.

2. Teil

Sicherung bestehender hocheffizienter KWK-Anlagen

Pflichten der Endverbraucher

§ 6. (1) Alle an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbraucher sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen verpflichtet, für jede Nachweisperiode und für jeden Zählpunkt die gemäß Abs. 2 vorgesehene Anzahl an KWK-Punkten von Betreibern von KWK-Anlagen zu dem von der Transparenzstelle veröffentlichten Preis zu kaufen. Diese Ankaufverpflichtung ist vom jeweiligen Verbrauch abhängig, besteht in Abhängigkeit von der Netzebene, an der der Endverbraucher angeschlossen ist und ist gemäß Abs. 2 in Verbindung mit § 8 und Anhang 1 zu berechnen.

(2) Die Ankaufverpflichtung beträgt pro Kalenderjahr und Zählpunkt

- | | |
|--|---------------------|
| 1. für auf der Netzebene 1 bis 3 angeschlossene Endverbraucher | 0,6 KWK-Punkte/kWh; |
| 2. für auf der Netzebene 4 angeschlossene Endverbraucher | 0,7 KWK-Punkte/kWh; |
| 3. für auf der Netzebene 5 angeschlossene Endverbraucher | 0,8 KWK-Punkte/kWh; |
| 4. für auf der Netzebene 6 angeschlossene Endverbraucher | 0,9 KWK-Punkte/kWh; |
| 5. für auf der Netzebene 7 angeschlossene Endverbraucher | 1,0 KWK-Punkte/kWh. |

(3) Für die Erfüllung der Verpflichtungen der Endverbraucher sind zur bundeseinheitlichen Administration die entsprechenden Einrichtungen der Transparenzstelle zu nutzen.

(4) Endverbraucher haben bis zum 31. März. des auf die Nachweisperiode folgenden Kalenderjahres ihre Pflichten gemäß Abs. 1 und Abs. 2 zu erfüllen. Diese Pflichten sind erfüllt, sobald die KWK-Punkte für die jeweilige Nachweisperiode im Ausmaß gemäß Abs. 2 dem Endverbraucher auf dessen von der Transparenzstelle geführtem Konto gutgebucht werden.

(5) Endverbraucher, die KWK-Anlagen betreiben, die den Effizienzkriterien gemäß § 8 Abs. 2 KWK-Gesetz entsprechen, sind hinsichtlich jener von dieser Anlage erzeugten Mengen von der Ankaufverpflichtung gemäß Abs. 1 und Abs. 2 ausgenommen. Der Betrieb einer solchen KWK-Anlage ist durch ein Gutachten eines Wirtschaftsprüfers, Ziviltechnikers, eines gerichtlich beeedeten Sachverständigen oder eines technischen Büros aus den Fachgebieten Elektrotechnik, Maschinenbau, Feuerungstechnik oder Chemie zu belegen.

Zuteilung von KWK-Punkten

§ 7. (1) Jeder Betreiber, der nach diesem Bundesgesetz die Möglichkeit des Verkaufs von KWK-Punkten in Anspruch nehmen will, hat der Behörde spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes und in den Folgejahren bis zum 30. September jedes Kalenderjahres von einem unabhängigen Sachverständigen geprüfte Daten über die Menge des in der Basisperiode pro KWK-Anlage in das öffentliche Netz eingespeisten hocheffizienten KWK-Stroms zu übermitteln. Die Übermittlung dieser Daten gilt als Antrag auf Zuteilung von KWK-Punkten für die auf die Übermittlung folgende Nachweisperiode.

(2) Die Behörde hat spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes und in den Folgejahren jeweils bis zum 31. Oktober den Betreibern für jede KWK-Anlage KWK-Punkte per Zuteilungsbescheid zuzuteilen und gleichzeitig die Daten (Bezeichnung der KWK-Anlage, Betreiber sowie die Anzahl der aufzubuchenden KWK-Punkte) an die Transparenzstelle zu übermitteln. Die Transparenzstelle hat binnen sechs Wochen nach erfolgter Mitteilung Benutzerkonten für die Betreiber und das Nachweisjahr einzurichten, die KWK-Punkte aufzubuchen und die Behörde über die erfolgte Einrichtung zu informieren und den Betreibern die Zugangsdaten der Benutzerkonten zu übermitteln.

(3) Für den Fall, dass Zuteilungsbescheide aufgehoben oder abgeändert wurden, hat die Behörde mit dem Ersatzbescheid anzuordnen, dass die sich aus dem aufgehobenen Zuteilungsbescheid und dem neuerlichen Bescheid ergebenden Differenzen in der folgenden Nachweisperiode bei der Zuteilung für den Betreiber zu berücksichtigen ist. Aufgrund von aufgehobenen bzw. abgeänderten Zuteilungsbescheiden bereits erfolgte Aufbuchungen und Erwerbsvorgänge bleiben unberührt.

(4) Die Anzahl der insgesamt für die Nachweisperiode an alle Betreiber zuzuteilenden KWK-Punkte ist anhand der Gesamtanzahl der Zählpunkte je Netzebene sowie der Verpflichtungen gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 2 zu bestimmen. Betreiber haben Anspruch auf kostenlose Zuteilung von KWK-Punkten im Umfang des Anteils der Menge an in das öffentliche Netz eingespeistem hocheffizientem KWK-Strom aus ihrer KWK-Anlage im Verhältnis zur Einspeisung hocheffizienten KWK-Stroms aus allen im Bundesgebiet gelegenen KWK-Anlagen zur öffentlichen Fernwärmeversorgung. Der Zuteilung sind die Einspeisungen und die Anzahl der Zählpunkte in der Basisperiode zugrunde zu legen. Die Berechnung hat gemäß Anhang 2 zu erfolgen.

(5) Betreiber haben zuteilte KWK-Punkte Endverbrauchern zum Preis gemäß § 8 zu verkaufen.

Preis der KWK-Punkte

§ 8. Der Preis pro KWK-Punkt beträgt:

1. auf den Netzebenen 1 bis 3	0,012 Cent;
3. auf der Netzebene 4	0,018 Cent;
4. auf der Netzebene 5	0,023 Cent;
5. auf der Netzebene 6	0,042 Cent;
6. auf der Netzebene 7 (gemessene Leistung).....	0,071 Cent;
7. auf der Netzebene 7 (unterbrechbar).....	0,080 Cent;
8. auf der Netzebene 7 (nicht gemessene Leistung).....	0,136 Cent.

Abwicklung

§ 9. (1) Endverbraucher können sich zur Gewährleistung der bundeseinheitlichen Administration ihrer Verpflichtungen nach diesem Bundesgesetz desjenigen Netzbetreibers, an dessen Netz sie angeschlossen sind, bedienen und diese gemäß den Allgemeinen Netzbedingungen zur Gänze zur treuhändigen Abwicklung ihrer Verpflichtungen beauftragen. Netzbetreiber haben bei einer derartigen Beauftragung die KWK-Punkte für die Endverbraucher zu beschaffen, den Betreibern für die Endverbraucher zu bezahlen, den Endverbrauchern die Kosten weiterzurechnen und darüber periodisch im Rahmen der Netzrechnung Rechnung zu legen.

(2) Netzbetreiber sind verpflichtet, spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes sämtliche organisatorischen und rechtlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Abwicklung für Endverbraucher vornehmen zu können.

(3) Durch eine Auftragserteilung zur Abwicklung werden Endverbraucher aber nicht von ihren Verpflichtungen nach diesem Bundesgesetz entbunden und haften weiterhin alleine für deren Erfüllung.

(4) Für die Abwicklung der Verpflichtungen der Endverbraucher steht den Netzbetreibern ein grundsätzlich nicht rückzuerstattendes Abwicklungsentgelt zu, das mit der jeweiligen Netzrechnung periodisch zu verrechnen ist. Aliquotierungen sind hierbei zulässig. Eine Rückerstattungspflicht des Abwicklungsentgelts besteht nur, wenn der Netzbetreiber seinen Auftrag nachweislich schlecht oder nicht erfüllt. Die Behörde hat pro Zählpunkt ein angemessenes Abwicklungsentgelt durch Verordnung festzulegen und im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

Transparenzstelle

§ 10. (1) Die Betreiber sind verpflichtet, einvernehmlich eine geeignete natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft als Transparenzstelle zu benennen und dies der Behörde binnen acht Wochen nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anzuzeigen. Die Zustimmung zu einer Benennung kann durch einen Betreiber nur sachlich begründet verweigert werden. Sollte die Zustimmung aus anderen Gründen verweigert werden, so gilt dies als Zustimmung zur Mehrheitsmeinung.

(2) Von der Tätigkeit einer Transparenzstelle sind natürliche oder juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ausgeschlossen, die unter einem bestimmenden Einfluss von öffentlichen Unternehmen, Gebietskörperschaften oder Unternehmen oder einer Gruppe von Unternehmen stehen, die mindestens eine der Funktionen der kommerziellen Erzeugung, Übertragung, Verteilung oder Versorgung mit Elektrizität wahrnehmen. Darüber hinaus ist sicher zu stellen, dass

1. die Transparenzstelle, die ihr gemäß diesem Bundesgesetz zur Besorgung zugewiesenen Aufgaben, in sicherer und kostengünstiger Weise zu erfüllen vermag;
2. die Geschäftsleitung der Transparenzstelle fachlich geeignet ist und die für den Betrieb des Unternehmens erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen hat;
3. kein Mitglied der Geschäftsleitung eine Tätigkeit ausübt, die geeignet ist, Interessenkonflikte hervorzurufen;
4. das zur Verfügung stehende Abwicklungssystem den Anforderungen eines zeitgemäßen Datenverarbeitungssystems genügt;

5. die Neutralität, Unabhängigkeit und die Datenvertraulichkeit gegenüber Marktteilnehmern gewährleistet sind.
- (3) Die Aufgaben der Transparenzstelle umfassen:
1. Die Einrichtung eines EDV-gestützten Abwicklungssystems für die bundeseinheitliche, diskriminierungsfreie und kostengünstige Administration sämtlicher Pflichten von Marktteilnehmern nach diesem Bundesgesetz;
 2. die Vergabe von Identifikationsnummern für alle Endverbraucher, Betreiber, Netzbetreiber (betroffene Marktteilnehmer) und Behörden;
 3. die Bereitstellung von Schnittstellen im Bereich Informationstechnologie;
 4. die Verwaltung (insbesondere Aufbuchung, Abbuchung, Übertragung) der KWK-Punkte für die betroffenen Marktteilnehmer und Behörden gemäß deren Anweisungen;
 5. die Einrichtung von Konten für KWK-Punkte für die betroffenen Marktteilnehmer und Behörden inklusive allfälliger Verrechnungskonten für Netzbetreiber sowie die elektronische Übermittlung der Zugangsdaten für die Konten der Endverbraucher an die von diesen beauftragten Netzbetreiber; auf Anfrage der Endverbraucher werden diesen die Zugangsdaten ebenfalls übermittelt;
 6. die Mitarbeit bei der Ausarbeitung und Adaptierung von Regelungen im Bereich Abwicklung und Abrechnung;
 7. die Veröffentlichung von sämtlichen erforderlichen und nützlichen Informationen in Bezug auf die Administration der KWK-Punkte (wie insb. Informationen über die Nachfrage- und Angebotsituation hinsichtlich KWK-Punkten);
 8. sofern erforderlich der Abschluss von Verträgen zur Erfüllung der Aufgaben mit den Betreibern, mit Endverbrauchern, wobei diese von Netzbetreibern vertreten werden können und mit Netzbetreibern;
 9. Erarbeitung und Veröffentlichung von Prozessbeschreibungen.

(4) Für den Fall, dass fristgerecht keine einvernehmliche Benennung der Transparenzstelle durch die Betreiber erfolgt, hat die Behörde bis zur Benennung vorläufig die Aufgaben der Transparenzstelle wahrzunehmen.

(5) Die Behörde, sowie die Betreiber, die Netzbetreiber und die Endverbraucher haben der Transparenzstelle alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Daten zu übermitteln.

Kostentragung

§ 11. Die Kosten der Behörde, der Transparenzstelle und der Abwicklung durch die Netzbetreiber sind von den Betreibern anteilig zu den Erlösen aus dem Verkauf von KWK-Punkten zu tragen.

3. Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Behörden

§ 12. (1) Sofern im Einzelfall nicht anderes bestimmt ist, ist Behörde im Sinne der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes die Regulierungsbehörde gemäß E-ControlG, BGBl. I Nr. 110/2011 (E-Control).

(2) Verwaltungsstrafen sind von der gemäß § 26 VStG zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu verhängen.

(3) Die Regulierungsbehörde kann Verpflichtete, die Pflichten nach diesem Bundesgesetz verletzen, darauf hinweisen und ihnen auftragen, den gesetzmäßigen Zustand innerhalb einer von ihr festgelegten angemessenen Frist herzustellen, wenn Gründe zur Annahme bestehen, dass auch ohne Straferkenntnis ein rechtskonformes Verhalten erfolgen wird. Dabei hat sie auf die mit einer solchen Aufforderung verbundenen Rechtsfolgen hinzuweisen.

(4) Verpflichtete sind nicht zu bestrafen, wenn sie den gesetzmäßigen Zustand innerhalb der von der Regulierungsbehörde gesetzten Frist herstellen.

(5) Die Aufsicht über die Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem Bundesgesetz obliegt der Behörde. Diese ist zu diesem Zweck ermächtigt, auf jedes bei der Transparenzstelle geführte Konto Einsicht zu nehmen.

Strafbestimmungen

§ 13. (1) Sofern nicht anderes bestimmt ist und die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 50 000 Euro zu bestrafen, wer

1. für einen KWK-Punkt einen höheren Preis als den nach diesem Bundesgesetz bestimmten Festpreis auszeichnet, fordert, annimmt oder sich versprechen lässt;
2. seiner Verpflichtung gemäß § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2 und Abs. 3 und § 16 Abs. 2 nicht nachkommt;
3. gegenüber der Transparenzstelle vorsätzlich falsche oder unrichtige Angaben macht oder ihr vorsätzlich falsche oder unrichtige Buchungsanweisungen erteilt.

(2) Sofern nicht anderes bestimmt ist und die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 20 000 Euro zu bestrafen, wer

1. seinen Verpflichtungen gemäß § 6 Abs. 1 und Abs. 2 nicht nachkommt;
2. seiner Verpflichtung gemäß § 10 Abs. 5 oder § 16 Abs. 1 nicht nachkommt.

Automationsunterstützter Datenverkehr

§ 14. (1) Personenbezogene Daten, die für die Durchführung von Verfahren und in sonstigen Angelegenheiten nach diesem Bundesgesetz erforderlich sind, die die Behörde oder die Transparenzstelle in Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt oder die der Behörde zur Kenntnis gelangt sind, dürfen gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend, die Regulierungsbehörde und die Transparenzstelle sind ermächtigt, bearbeitete Daten im Rahmen von Verfahren und im Rahmen ihrer Tätigkeit nach diesem Bundesgesetz zu übermitteln an

1. die Beteiligten und andere Verpflichtete nach diesem Bundesgesetz;
2. Sachverständige;
3. ersuchte oder beauftragte Behörden (§ 55 AVG).

Kontrolle durch den Rechnungshof

§ 15. Der Netzbetreiber hinsichtlich seiner Tätigkeit gemäß § 9 und die Transparenzstelle gemäß § 10 unterliegen, unabhängig von ihren Eigentumsverhältnissen, der Kontrolle des Rechnungshofes.

Übergangsbestimmungen

§ 16. (1) Endverbraucher haben ihre Pflichten gemäß § 6 Abs. 1 und Abs. 2 bis zum 30. Juni des auf die erste Nachweisperiode folgenden Kalenderjahres zu erfüllen, wenn dieses Bundesgesetz nach dem 30. Juni 2013 in Kraft tritt.

(2) Die Transparenzstelle hat ihre Pflichten gemäß § 10 Abs. 3 Z 6 erstmals innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu erfüllen.

(3) Auf Basis dieses Gesetzes eingehobene Beträge ohne Verwendung sind nach Ablauf eines Jahres binnen zwei Wochen an den Bund zu überweisen. Diese Mittel sind ausschließlich für Förderungen von Energieeffizienzmaßnahmen zu verwenden.

Inkrafttreten

§ 17. (Verfassungsbestimmung) (1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit nicht die Europäische Kommission die Beihilfenfreiheit der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes festgestellt hat, mit dem nach Ablauf einer dreimonatigen Frist, beginnend mit der jeweiligen Genehmigung oder Nichtuntersagung durch die Europäische Kommission gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV, folgenden Monatsersten in Kraft. Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat den Zeitpunkt des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit 31. Dezember 2016 außer Kraft. Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat für den Fall, dass der Fortbestand des Betriebs der bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen ohne die Bestimmungen dieses Gesetzes gefährdet wäre, dessen Verlängerung im Wege einer Regierungsvorlage zu initiieren.

Vollziehung

§ 18. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit nichts anderes bestimmt wird, der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend betraut.

(2) (**Verfassungsbestimmung**) Mit der Vollziehung von § 1 und § 17 ist die Bundesregierung betraut.

Anhang 1

Berechnung der Verpflichtungen gemäß § 6:

$$\text{Nachweis} = ZpEv_{(NE.1)} * Nw_{(NE.1)} + \dots + ZpEv_{(NE.7)} * Nw_{(NE.7)}$$

Dies bedeutet hinsichtlich eines Endverbrauchers auf NE 7:

$$\text{Nachweis} = ZpEv_{(NE.7)} * Nw_{(NE.7)}$$

Nachweis: Anzahl der nachzuweisenden KWK-Punkte

ZpEv: Anzahl der Zählpunkte des Endverbrauchers je Netzebene

NE: Netzebene

Nw (NE.x): Anzahl der nachzuweisenden KWK-Punkte je Zählpunkt der Netzebene

Anhang 2

Berechnung der Zuteilung gemäß § 7:

$$\text{Zuteilung} = \text{EinspAnl}_{(\text{Basisperiode})} * \frac{Zp_{(NE.1)} * Nw_{(NE.1)} + \dots + Zp_{(NE.7)} * Nw_{(NE.7)}}{\sum \text{Einsp}_{(\text{Basisperiode})}}$$

Zuteilung: Zuteilung an Betreiber

EinspAnl: in das öffentliche Netz eingespeiste Menge an hocheffizientem KWK-Strom aus der KWK-Anlage des Betreibers

\sum Einsp: in das öffentliche Netz eingespeiste Mengen an hocheffizientem KWK-Strom aus allen KWK-Anlagen

Zp: Gesamtanzahl der Zählpunkte je Netzebene

NE: Netzebene

Nw (NE.x): Anzahl der nachzuweisenden KWK-Punkte je Zählpunkt der Netzebene